



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

persönliche Aushändigung

Herr  
Helmut Schneider  
Ottersried 22a  
85296 Rohrbach

**Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht**

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de  
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

**Zuständig:** Herr Riebe  
**Zimmer-Nr.:**  
**Telefon:** 08441 27-313  
**Fax:** 08441 27-13313  
**E-Mail:** Immissionsschutzrecht@landratsamt-paf.de

**Bitte beachten Sie die Möglichkeit der vorherigen Terminvereinbarung.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)  
40/824-2024/019916

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
11.07.2025

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;  
Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum zeitweiligen Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen (Lagerplatz mit Recycling- und Aufbereitungsanlage Ottersried)  
Antragsteller: Helmut Schneider, Ottersried 22a, 85296 Rohrbach  
Betreiberin: Schneider Recycling GmbH, Ottersried 22a, 85296 Rohrbach  
Anlagenstandort: Steinlberg, 85296 Rohrbach, Flur-Nr. 1769, Gemarkung Rohrbach  
Anlageneinstufungen gem. Anhang 1 der 4. BImSchV: 8.11.2.4/V, 8.12.2/V**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

**A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)**

**1.1. Genehmigung**

Herr Helmut Schneider erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum zeitweiligen Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen (Lagerplatz mit Recycling- und Aufbereitungsanlage Ottersried) auf Flur-Nr. 1769 der Gemarkung Rohrbach.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Genehmigungsunterlagen und unter Beachtung der in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen.

**1.2. Konzentrationswirkung**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche und wasserrechtliche Genehmigung mit ein (§ 13 BImSchG).

**1.3. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. – Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinebehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude : [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

#### 1.4. Sicherheitsleistung

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Sachgebiet 40) eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten vorliegt. Die Sicherheitsleistung ist als unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu erbringen.

Die Höhe wird mit einem Nachtragsbescheid gesondert festgesetzt. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm (Sachgebiet 40) vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

#### 1.5. Bedingung

##### 1.5.1. Bedingung wasserrechtliche Erlaubnis

Die BlmSchG-Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Bestätigung gem. Art 61 BayWG von einem privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Versickerungsanlage entsprechend der Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser (Buchstabe B) ausgeführt wurde.

Die Leitungen und Schächte zur Ableitung des verunreinigten Niederschlags- und Sickerwassers (Bereich Sortier- und Aufbereitungsanlage) sind gemäß der DIN 1986-30 auf Dichtheit zu prüfen. Ein Nachweis ist vorzulegen.

##### 1.5.2. Bedingungen Baugenehmigung

###### 1.5.2.1. Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn die vollständige Bescheinigung Standsicherheit I dem Landratsamt Pfaffenhofen vorgelegt wurde.

#### Hinweis:

**Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!**

###### 1.5.2.2. Brandschutz

Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung Brandschutz I mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.

#### Hinweis:

**Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!**

## 2. Gegenstand der Genehmigung

### 2.1. Anlagenkenndaten ausweislich der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagendaten zugrunde:

Hersteller/Typ	Typ Antrieb	EURO Norm	Kenndaten
JCB 457	Radlader Diesel	V	-
JCB 245XR	Kettenbagger Diesel	V	-
Pulverisierer	-	-	-

Notstromaggregat	Diesel	-	25 kVA
TEREX® FINLAY J-960 – Backenbrecher	Diesel	Mind. IIIB	≤ 300 t/h ≤ 3.900 t/d
BACKERS 3-mtbc – Sternsieb	Diesel	Mind. IIIB	≤ 150 t/h ≤ 1.950 t/d

AVV- Nummer	Bezeichnung	Maximale Lagermenge in Tonnen
17 01 01	Beton	1.800
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1.000
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	200
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	1,7
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	2.000
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	200
20 03 03	Straßenkehrriech	200

#### Durchsatzmenge:

- Anlieferung/Abtransport Umsetzung Radlader 32.410 Tonnen pro Jahr
- Pulverisieren/Brechen 13.000 Tonnen pro Jahr
- Sieben 32.210 Tonnen pro Jahr

#### Lagerkapazitäten:

- Input (Rohmaterial) 5.400 Tonnen
- Output (Recyclingprodukte) 6.000 Tonnen

## **2.2. Unterlagen**

Der Genehmigung liegen die folgenden eingereichten Antrags- und Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer 1 dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht in Widerspruch zu den Nebenbestimmungen in Ziffer 3 stehen.

Bei Antragstellung eingereichte Unterlagen:

#### Kapitel 1

- 00-00 BlmSchG-Antrag 06.12.2024\_2

#### Kapitel 2

- 02-01 Bebauungsplan 18.09.24 (3. Auslegung)
- 02-02 FNP 11. Änderung 18.09.24
- 02-03(1) 60-20 Bauantrag
- 02-03(10) 60-20 EP 03-1 Halle Grundriss, Schnitte 21012025
- 02-03(11) 60-20 EP 4 - Ansichten Halle + Unterstand
- 02-03(12) 60-20 EP 5 - Schüttgutboxen Norden
- 02-03(13) 60-20 EP 6 - Schüttgutboxen Südwesten
- 02-03(14) 60-20 EP 7 - Schüttgutboxen Südosten

- 02-03(15) 60-20 EP 08-1 Sortier und Brecherfläche Grundriss 21012025
- 02-03(16) 60-20 EP 14-0 Übersicht Oberflächenversiegelung
- 02-03(16) 60-20 EP 9 - Ansichten Sortier- und Brecherfläche
- 02-03(17) 60-20 EP 10 - Sanitär und Bürocontainer
- 02-03(17) FGP EP 20-0
- 02-03(18) 60-20 EP 11 - Abstandsflächen
- 02-03(19) 60-20 EP 12 - Versickerungsbecken
- 02-03(2) 60-20 Baubeschreibung
- 02-03(3) 60-20 Amt.Lageplan
- 02-03(4) 60-20 Auszug Liegenschaftskataster
- 02-03(4a) 60-20 Grundstücktauschvertrag.pdf
- 02-03(5) 60-20 Berechnungen GRZ BMI Stellplatznachweis
- 02-03(6) 60-20 Kriterienkatalog
- 02-03(7) 60-20 Statistischer Erhebungsbogen 051224
- 02-03(8) 60-20 EP 1 - Lageplan
- 02-03(9) 60-20 EP 02-1 Übersicht Gelände + Ergänzung WWA 130125
- 02-04-(1) 60-20 Antrag auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnis
- 02-04-(2) 60-20 EP 2 - Geländeübersicht
- 02-04-(3) 60-20 Amt.Lageplan
- 02-04-(4) 60-20 EP 1 - Lageplan
- 02-04-(4) 60-20 Geotechnisches Gutachten
- 02-04-(5) 60-20 Dimensionierung Regenwasserversickerung
- 02-04-(6) 60-20 Entwässerungskonzept Niederschlagswasserbeseitigung
- 02-04-(7) 60-20 Übersicht Regeleinsatzstoffe
- 02-04-(8) 60-20 EP 12 - Versickerungsbecken
- 02-04(8) 60-20 EP 13-0 Übersicht verschmutzte Flächen WWA 130125

## Kapitel 5

- 05-01 Immissionsprognose K1208-23361 07.11.2023

## Kapitel 6

- 06-01 Schallschutz 7760.2 26.01.2024
- 06-02 Plausibilitätsprüfung L1000-001-01-01 20.11.2024

### **3. Nebenbestimmungen**

#### **3.1. Immissionsschutz**

##### **3.1.1. Allgemeines**

##### **3.1.1.1. Allgemein (Anlagenidentität)**

###### **3.1.1.1.1.**

Die Aufbereitungsanlage der Schneider Recycling GmbH ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.

###### **3.1.1.1.2.**

Die insgesamt am Standort gehandhabte Durchsatzmenge darf folgende Werte nicht überschreiten:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| • Anlieferung/Abtransport Umsetzung Radlader | 32.410 Tonnen pro Jahr |
| • Pulverisieren/Brechen                      | 13.000 Tonnen pro Jahr |
| • Sieben                                     | 32.210 Tonnen pro Jahr |

###### **3.1.1.1.3.**

Folgende maximale Lagerkapazitäten von Abfällen bzw. mineralischen Ersatzbaustoffen sind zulässig:

- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| • Input (Rohmaterial)        | 5.400 Tonnen |
| • Output (Recyclingprodukte) | 6.000 Tonnen |

## 3.1.1.1.4.

Hersteller/Typ	Typ Antrieb	EURO Norm	Kenndaten
JCB 457	Radlader Diesel	V	-
JCB 245XR	Kettenbagger Diesel	V	-
Pulverisierer	-	-	-
Notstromaggregat	Diesel	-	25 kVA
TEREX® FINLAY J-960 – Backenbrecher	Diesel	Mind. IIIB	≤ 300 t/h ≤ 3.900 t/d
BACKERS 3-mtbc – Sternsieb	Diesel	Mind. IIIB	≤ 150 t/h ≤ 1.950 t/d

Bei Änderung der o.g. Anlagendaten sind hinsichtlich Schalleistungspegel und Abgasnorm mindestens die Anforderungen der **Auflagen 3.1.2.3.1.1 und 3.1.3.1** einzuhalten. Eine Änderung der Anlagendaten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren sowie dem Landratsamt Pfaffenhofen nach § 15 BImSchG anzuzeigen.

## 3.1.1.1.5.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die in der nachfolgenden Tabelle genannten Einsatzstoffe:

AVV-Nummer	Bezeichnung	Maximale Lagermenge in Tonnen
17 01 01	Beton	1.800
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1.000
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	200
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	1,7
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	2.000
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	200
20 03 03	Straßenkehrriech	200

## 3.1.1.1.6.

Folgende im Betrieb aussortierte Wert-/Störstoffe sind zulässig:

AVV-Nummer	Bezeichnung
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Weitere beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen, ggf. in Abstimmung mit dem Sachgebiet 41 Immissionsschutztechnik.

Die Lagermenge der an aussortierten Wert-/Störstoffen gefährlichen Abfällen (AVV-Nummern 19 12 06\* und 19 12 11\*) darf 29,9 Tonnen nicht überschreiten.

Gefährliche Abfälle sind schnellstmöglich von dem Betriebsgelände zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Beseitigung bzw. Verwertung zuzuführen. Art (AVV-Nummer), Menge und Entsorgungs- bzw. Verwertungsweg sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweis:

Anfallende Abfälle sind getrennt zu lagern (Siehe **Auflage 3.1.1.4.2.4.**)

3.1.1.1.7.

Eine Annahme von gefährlichen Abfällen ist nicht zulässig.

3.1.1.1.8.

Weitere Abfälle, welche nicht mit der Genehmigung (**Auflage 3.1.1.1.5. und 3.1.1.1.6.**) abgedeckt sind, sind schnellstmöglich von dem Betriebsgelände zu entfernen und im Betriebstagebuch mit Art (AVV-Nummer), Menge und Entsorgungs- bzw. Verwertungsweg zu dokumentieren.

3.1.1.1.9.

Eine Änderung der Einsatzstoffe, der Gesamtlagerkapazität sowie der Durchsatzleistung ist gesondert anzuzeigen oder ggf. zu beantragen.

3.1.1.2. Bauliche und technische Anforderungen

3.1.1.2.1. Wasserversorgung

Am Standort der Bauschuttaufbereitung sind Einrichtungen oder Maßnahmen zur ausreichenden Wasserversorgung für die Bedüsung und Befeuchtung der Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe, Fahrwege sowie relevanten Stellen der Aufbereitungsanlagen zu schaffen oder zu ergreifen.

3.1.1.2.2. Sicherung gegen Dritte

Es ist sicher zu stellen, dass kein Bodenmaterial, Bauschutt oder sonstige Abfälle unter Umgehung des Annahmeverfahrens innerhalb der Anlage abgelagert werden. Auf dem Betriebsgelände gelagertes Bodenmaterial oder gelagerter Bauschutt sind gegen den Zugang Dritter zu schützen. Hierzu ist das Betriebsgelände in der Regel einzuzäunen und die Zufahrtswege durch Tore zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten geschlossen sind. Es ist zulässig, das Betriebsgelände anderweitig gegen unbefugten Zugang zu sichern.

### 3.1.1.3. Betriebsflächen und Fahrwege

#### 3.1.1.3.1.

Entstehende staubförmige Emissionen sind mit Wasser niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Bedüsung oder Berieselung der Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe sowie ggf. der Fahrwege und Betriebsflächen vorzuhalten. Jedoch ist eine Durchnässung der Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe, die zu Auswaschungen führen kann, zu vermeiden.

#### 3.1.1.3.2.

Bei der mechanischen Aufbereitung (Brechen, Sieben) sind die Staubemissionen zu minimieren. Hierzu eingesetzte Maschinen (wie Brecher, Siebanlage) oder Geräte sind so weit wie möglich zu kapseln und mit wirksamen Einrichtungen zur Minderung der Staubemissionen, zum Beispiel Bedüsung mit Wasser vor Eintritt in den Brecher und nach dem Materialaustritt, Erhöhung der Materialfeuchte bei trockenem Inputmaterial, auszurüsten. Aufgabe- und Übergabe sowie Abwurfstellen, an denen staubhaltige Abluft auftritt, sind zu befeuchten (Wasserbedüsung).

#### 3.1.1.3.3.

Die Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich sind mit geeigneten Materialien zu befestigen und die Reinigung muss regelmäßig und an Arbeitstagen mit Materialbewegungen mindestens arbeitstäglich unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen mittels Nass-Saug-Kehrmaschine oder einer für den Radlader geeigneten Anbaukehrmaschine mit Befeuchtungseinrichtung erfolgen.

Die bei der Nassreinigung aufgenommenen bzw. entstehenden Schlämme sind in geeigneten geschlossenen Behältnissen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Einsatz einer Anbaukehrmaschine mit einer Befeuchtungseinrichtung am Radlader muss dieser über einen Schmutzsammelbehälter verfügen und sowohl für die Aufnahme von Grobstaub als auch Feinstaub geeignet sein. Ein Einsatz darf nur schmutzaufnehmend erfolgen; ein freikehrendes Arbeiten ist nicht zulässig.

Bei trockener Witterung sind die Fahrwege zusätzlich zu befeuchten.

Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist unter anderem auf unzulässige Staub-/Abfallverwehungen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben.

#### 3.1.1.3.4.

Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende Lkw sind mit Schildern darauf hinzuweisen.

#### 3.1.1.3.5.

Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Fahrweges auf dem Betriebsgelände und Betriebsflächen Sorge zu tragen.

#### 3.1.1.3.6.

Zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen sind die Fahrstrecken möglichst kurz zu beschränken.

#### 3.1.1.3.7.

Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder gereinigt werden (z.B. mit einer Kehrmaschine).

#### 3.1.1.3.8.

Die Maßnahmen sind als ausreichend anzusehen, wenn keine sichtbare Staubentwicklung festzustellen ist. Für den Fall, dass sich während des Betriebes eine Maßnahme als nicht ausreichend herausstellen sollte, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

#### 3.1.1.4. Abfallwirtschaft

##### 3.1.1.4.1. Grundsätzliche Anforderungen

###### 3.1.1.4.1.1.

Es dürfen nur Abfälle der Abfallschlüssel angenommen, zwischengelagert und umgeschlagen sowie behandelt werden, die in der Tabelle in Auflagen 3.1.1.1.5 aufgeführt sind. Es sind die in dieser Tabelle genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu verwenden.

###### 3.1.1.4.1.2.

Eine Änderung der Einsatzstoffe, der Gesamtlagerkapazität sowie der Durchsatzleistung ist dem Sachgebiet 41 Immissionsschutztechnik gesondert anzuzeigen oder ggf. zu beantragen.

##### 3.1.1.4.2. Entsorgung

###### 3.1.1.4.2.1.

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind in den Abfallschlüsseln der Tabelle in Auflage 3.1.1.1.6 gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen.

###### 3.1.1.4.2.2.

Weitere beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen, ggf. in Abstimmung mit dem Sachgebiet 41 Immissionsschutztechnik.

###### 3.1.1.4.2.3.

Abfälle sind vorrangig, z.B. durch Einsatz anlageninterner Kreislaufführung, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

###### 3.1.1.4.2.4.

Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d.h. getrennt nach Anfallort zu betrachten, auch soweit Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage grundsätzlich vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 3 KrWG eine Getrennthaltung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist. Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig. Eine Vermischung ist nur nach den Maßgaben des § 9a Abs. 2 KrWG zulässig.

###### 3.1.1.4.2.5.

Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Anfallort bzw. - soweit eine Vermischung gemäß § 9 und § 9a KrWG zulässig ist, ggf. nach Entsorgungsweg - zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 (Verwertungsverpflichtung, Schadlosigkeit der Verwertung, wirtschaftliche und technische Zumutbarkeit der Verwertung) und § 8 Abs. 1 (Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen) KrWG- getrennt zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, usw.) nicht eintreten können.

###### 3.1.1.4.2.6.

Sämtliche in der Anlage anfallenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung (Wiederverwendung, Recycling oder energetischen Verwertung) zuzuführen. Die Vorgaben der §§ 6 KrWG (Abfallhierarchie) und 7 (Verpflichtung zur Verwertung) sind hierbei zu beachten. Die Verwertung der Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

###### 3.1.1.4.2.7.

Die ggf. für die jeweiligen Einzelabfälle geltenden spezifischen Regelungen (z.B. AltöIV, GewerbeabfallIV) sind zu beachten.

#### 3.1.1.4.3.

Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

#### 3.1.1.4.3.1.

Bei der Beseitigung von Abfällen sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten (an den öffentlich-rechtlichen Entsorger bzw. an die GSB) gemäß § 17 KrWG i.V.m. den Vorgaben der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17. Dezember 2014, Anlage „Abfallwirtschaftsplan Bayern Ziele und Maßnahmen der Abfallwirtschaft in Bayern“ zu beachten.

#### 3.1.1.4.4. Nachweisführung

##### 3.1.1.4.4.1.

Die Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu erfolgen.

##### 3.1.1.4.4.2.

Die Zulässigkeit der Entsorgungspfade ist für die in der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach dem Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären.

##### 3.1.1.4.4.3.

Auf die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung gemäß Teil 2, Abschnitt 4 der Nachweisverordnung (NachweisV) wird hingewiesen.

##### 3.1.1.4.4.4.

Für diese als gefährlich eingestuft Abfälle sind die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge auf der Grundlage des § 49 KrWG, durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

##### 3.1.1.4.4.5.

Für die anfallenden, als nicht gefährlich eingestuften Abfälle behält sich das Landratsamt vor, eine Registerpflicht nach § 51 Abs.1 Nr.1 KrWG anzuordnen.

##### 3.1.1.4.4.6.

Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, einschließlich Änderungen ihrer Zusammensetzung, insbesondere bei regelmäßigem Anfall eines zusätzlichen, prozessabhängigen Abfalls, sowie die Änderung der Gesamtlagerkapazität bzw. der Umschlagsmenge der Abfälle sind dem Landratsamt nach § 15 BImSchG anzuzeigen, wenn sich diese Änderungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

##### 3.1.1.4.4.7.

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist schriftlich zu dokumentieren (z.B. im Rahmen des Betriebstagebuchs). Die Dokumentation hat folgende Punkte zu umfassen:

- Datum der Entsorgung,
- Art und Menge des entsorgten Abfalls,
- Transporteur,
- Entsorgungsort und Entsorgungsanlage,
- Entsorgungsart (Verwertung bzw. Beseitigung),
- Art der Verwertung bzw. Beseitigung,
- dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zugeordnete Analysenberichte, Lieferscheine, Begleitscheine etc.

#### Hinweis zur Nachweisführung:

Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise, Verträge und Anlieferbedingungen müssen am Betriebsort einsehbar sein.

### 3.1.1.5. Wartung

Die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Behandlungseinheiten müssen dem Stand der Technik entsprechen und sind entsprechend der Angaben der Hersteller regelmäßig zu warten. Die Wartungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 3.1.1.6. Betriebsmittel

Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.

## 3.1.2. Anforderungen zum Schutz vor Lärm, Erschütterungen und Licht

### 3.1.2.1. Allgemeine Anforderungen

#### 3.1.2.1.1.

Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

#### 3.1.2.1.2.

Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA-Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

#### 3.1.2.1.3.

Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).

Die Dokumentation ist über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### 3.1.2.2. Beurteilungspegel

#### 3.1.2.2.1.

Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb der gesamten Anlage – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRW-Anteil) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRW-Anteil tags 06:00 – 22:00 dB(A)
Nr.	Gebietseinstufung	Lage* Flurnummer Art	
IO1	MD	Ottersried 3 Rohrbach 1667/8 Wohnen	40
IO2	MD	Ottersried 11 Rohrbach 1667/6 Wohnen	39
IO3	MD	Ottersried 17 Rohrbach 1669/2 Wohnen	37
IO4	MD	Ottersried 21a Rohrbach 1677 Wohnen	37
IO5	MD	Gambach 2 Gambach 21/1 Wohnen	34
IO6	MD	Gambach 1	37

		Gambach 115/1 Wohnen	
Rohr	MD	Rohr 38 Ersatz IO (Wohnen)	30

\*Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus der Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH mit der Auftragsnummer 7760.2 / 2021 – TM vom 26.01.2024

### 3.1.2.2.2.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

### 3.1.2.2.3.

Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA-Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680 (Ausgabe 03/97)) sein.

### 3.1.2.3. Ausführung und Betrieb

#### 3.1.2.3.1.

Das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 26.01.2024 mit der Auftragsnummer 7760.2 / 2021 - TM und die Plausibilitätsprüfung der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG mit dem Zeichen L1000-001-01-01 vom 20.11.2024 die darin getroffenen Annahmen bzw. Betriebsangaben sind Bestandteil der Genehmigung. Unter anderem gelten folgende Vorgaben:

#### 3.1.2.3.1.1.

Die Anlagen der einzelnen Behandlungseinheiten dürfen die folgenden Schalleistungspegel und Betriebszeiten nicht überschreiten:

Großgerät	L <sub>WA</sub> inkl. KI in dB(A)	Einwirkzeit in h
Brecher	118	13
Siebanlage	115	13
Pulverisierer	113,3	13
1 x Radlader	107	16
1 x Bagger	106,3	16
Notstromaggregat**	95	0,5

\*Bezeichnung und Schalleistungspegel basieren auf der Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH mit der Auftragsnummer 7760.2 / 2021 – TM vom 26.01.2024

\*\*In Ausnahmefällen (Unterbrechung der Stromzufuhr) kann von der angegebenen Einwirkzeit abgewichen werden.

#### 3.1.2.3.1.2.

Es sind maximal 35 Lkw Ein- und 35 Lkw Ausfahrten (insg. 70 Lkw-Fahrbewegungen) pro Tag auf dem Betriebsgelände zulässig.

#### 3.1.2.3.1.3.

Der Betrieb des Brechers/Siebanlage und Pulverisierer ist nur werktags von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig.

#### 3.1.2.3.1.4.

Ein Betrieb zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist nicht zulässig.

#### 3.1.2.3.1.5.

Es sind maximal 12 Container-Bewegungen (Abroller und Absetzer) pro Tag auf dem Betriebsgelände zulässig.

#### 3.1.2.3.2.

Nicht gesondert aufgeführte Außenelemente, Öffnungen in den Außenelementen sowie Aggregate, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der Anforderungen 3.1.2.2.1 gewahrt bleibt.

#### 3.1.2.3.3.

Kompensationen, d.h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustische gleichwertige Pegelminderung an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind – sofern Anforderung 3.1.2.2.1 gewahrt bleibt – zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.

#### 3.1.2.3.4.

Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

#### 3.1.2.4. Messungen

##### 3.1.2.4.1.

**Spätestens 6 Monate nach Genehmigung** des Gesamtbetriebes ist die Einhaltung der unter Anforderung 3.1.2.2.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle nachweisen zu lassen.

##### 3.1.2.4.2.

Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Die unter Anforderung 3.1.2.2.1 angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA-Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Messungen sind bei repräsentativen Volllastbetrieb der gesamten Anlage (=Betrieb, der im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage die höchsten Beurteilungspegel erzeugt (vgl. Anhang A.1.2, 2. Absatz, Buchstabe a der TA-Lärm) in Anwendung des Anhangs A.3 der TA-Lärm durchzuführen.

Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Anforderungen unter 3.1.2.2.1 dieses Genehmigungsbescheides bzw. der Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH mit der Auftragsnummer 7760.2 / 2021 – TM vom 26.01.2024 messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1. TA-Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Zudem ist im Rahmen des vorzulegenden Messberichts zu bestätigen, dass die Anforderungen 3.1.2.2.2 (Immissionsrichtwert (IRW) für kurzzeitige Geräuschspitzen), 3.1.2.2.3 (Vermeidung tonhaltiger und tieffrequenter Geräusche), 3.1.2.3.2, 3.1.2.3.4 (Entkoppelung Körperschall/Luftschall abstrahlende Gebäude- und Anlagenteile sowie Erschütterungsschutzmaßnahmen) eingehalten werden.

##### 3.1.2.4.3.

Der Termin der messtechnischen Überprüfung ist dem Sachgebiet 41 Immissionsschutztechnik mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

##### 3.1.2.4.4.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall messtechnische Nachweise einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen und bislang nicht Verfahrensbeteiligten Messstelle zu fordern, dass an den in 3.1.2.2.1 genannten Immissionsorten die Anforderungen der Nr. 3.2.2 der DIN 4150 Teil 2 und der DIN 45680 (Beiblatt 1) eingehalten werden. Bei festgestellten Überschreitungen behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anforderungen zu stellen.

### 3.1.2.5. Licht

#### 3.1.2.5.1.

Die Beleuchtungsanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. U.a. ist Blendung und Raumaufhellung durch die Anlagen zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind die LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012 zu beachten.

#### 3.1.2.5.2.

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Betriebsgelände ist darauf zu achten, dass es zu keiner Blendung bzw. Störung des angrenzenden Straßenverkehrs kommt.

### 3.1.3. **Anforderungen an mobile Maschinen bzw. Aggregate (Dieselaggregate)**

#### 3.1.3.1.

Arbeitsmaschinen mit Dieselmotor müssen den Anforderungen der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) entsprechen. Bei Neuanschaffungen und Verwendung von Anlagen mit Dieselbetrieb müssen diese eine schadstoffarme Technik entsprechend den Anforderungen der 28. BImSchV aufweisen.

#### 3.1.3.2.

Bei Nichteinhaltung der in Auflage 3.1.3.1 genannten Anforderungen ist dem Sachgebiet 41 Immissionsschutztechnik ein Konzept/Maßnahmenplan vorzulegen. Dieses Konzept/Maßnahmenplan hat konkrete Maßnahmen (z.B. Nachrüstung von Rußpartikelfiltern) und einen Zeitplan zur Einhaltung der Anforderungen zu enthalten. Dieses ist dem Sachgebiet 41 Immissionsschutztechnik bis zur Abnahme der Anlage vorzulegen.

#### 3.1.3.3.

Als Kraftstoff darf nur Dieselmotorkraftstoff eingesetzt werden, das den Anforderungen der 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) - in der jeweils gültigen Fassung - sowie der Norm DIN 51603 Teil 1 bzw. der Norm DIN EN 590 entspricht.

#### 3.1.3.4.

Dieselaggregate sind regelmäßig unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben durch fachkundiges Personal zu warten. Hierbei ist jährlich eine Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb vorzusehen. Die dabei durchgeführten Überprüfungen sind im Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren.

#### 3.1.3.5.

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Sachgebiet 41 Immissionsschutztechnik ([immissionsschutztechnik@landratsamt-paf.de](mailto:immissionsschutztechnik@landratsamt-paf.de)) unverzüglich zu melden.

#### 3.1.3.6.

Zur Minimierung der Motorabgase bei Anlieferung und Abholung von Abfällen sowie dem Werksverkehr sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Die Fahrer von Fremdfirmen sind bei Anlieferung und Abholung anzuweisen, die Motorlaufzeiten so gering wie möglich zu halten.
- Die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Behandlungseinheiten müssen dem Stand der Technik entsprechen und sind regelmäßig zu warten. Die Wartungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Die Fahrer der Lastkraftwagen, Bagger, Radlader und Stapler werden angewiesen, die Betriebszeiten der Motoren auf dem Betriebsgelände so kurz wie möglich zu halten.

#### 3.1.3.7.

Unnötiges Laufenlassen von Motoren (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayImSchG) ist nicht zulässig.

### **3.1.4. Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)**

#### 3.1.4.1. Allgemeine Anforderungen

##### 3.1.4.1.1.

Es gelten die Bestimmungen der ersten AVwV vom 18.08.2021 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft).

##### 3.1.4.1.2.

Die Immissionsprognose der Firma Eurofins MTS Consumer Product Testing Germany mit der Projekt-Nr. K1208-23361 vom 07.11.2023 ist Bestandteil der Genehmigung.

##### 3.1.4.1.3.

Die Anlage der Fa. Schneider Recycling GmbH ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird.

Diese (aufbereiteten Abfälle und Recyclingbaustoffe) dürfen zur weiteren Entsorgung nur an Anlagen weitergegeben oder in Baumaßnahmen eingesetzt werden, die für diese Abfälle und Recyclingbaustoffe aufgrund Art und Zusammensetzung zugelassen sind.

Die Lagerungsdauer ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Dazu sind die verschiedenen Lagerbereiche des Eingangs- und Ausgangslager jeweils mindestens einmal pro Jahr vollständig zu räumen. Der jeweilige Räumungszeitpunkt ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### 3.1.4.2. Anforderungen an die zeitweilige Lagerung von Abfällen

##### 3.1.4.2.1. Getrennte Bereiche

In der Anlage sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeitsbereiche (Behandlungs- und Rangierflächen) einzurichten und zu markieren.

Um einen sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten, sind vor den Lagerbereichen Rangierflächen einzurichten und freizuhalten. Zwischenlager- und Arbeitsbereiche sind räumlich voneinander getrennt zu halten. Die Zwischenlagerflächen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Die Bereiche sind in einem Lageplan darzustellen, der gut sichtbar an der Anlage angebracht wird.

##### 3.1.4.2.2. Kennzeichnung der Lagerbereiche zur Zwischenlagerung

An den Lagerbereichen zur Zwischenlagerung ist zu kennzeichnen, welche Abfälle oder Abfallarten darin gelagert sind. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (z. B. auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften, etc.).

Es muss jederzeit erkennbar sein, welche Abfälle auf den einzelnen Flächen lagern. Dies kann durch Aufstellen von Schildern oder eine entsprechende Kennzeichnung der Lagerboxen und Container erfolgen.

##### 3.1.4.2.3. Getrennte Zwischenlagerung

Die Zwischenlagerung von Abfällen ist sichtbar getrennt nach Abfallarten gemäß AVV vorzunehmen. Es muss jederzeit erkennbar sein, welche Abfälle auf den einzelnen Flächen lagern.

Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) an die Getrennthaltung gemäß § 8 GewAbfV sind einzuhalten. Dies gilt auch für die verschiedenen Bauschuttfraktionen 1. Beton (17 01 01), 2. Ziegel (17 01 02) und 3. Fliesen und Keramik (17 01 03). Dies bedeutet auch, dass getrennt angelieferte Fraktionen getrennt gelagert, aufbereitet und verwertet werden müssen. Sie dürfen im Regelfall nicht dem Bauschuttgemisch (17 01 07) zugeführt werden.

Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicher zu stellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen (Trennwände o. ä.).

Die hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe sind getrennt nach den umwelttechnischen Anforderungen und den Korngruppen und Lieferkörnungen zu lagern.

#### 3.1.4.2.4. Zusammenlagerung

Bei der Zusammenlagerung von Abfällen in den gleichen Lagerbereichen darf es zu keinen Vermischungen kommen, die die Entsorgung beeinträchtigen können.

Sollte es innerhalb der Anlage dennoch versehentlich zu einer Vermischung kommen, so ist der Abfall so zu entsorgen, wie es für die am höchsten belastete Teilfraktion vor der Vermischung notwendig gewesen wäre.

#### 3.1.4.2.5. Zwischenlager –und Arbeitsflächen

Die Zwischenlager- und Arbeitsflächen sind beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen und Recyclingbaustoffen sowie nötigenfalls dicht gegenüber den dort vorhandenen wassergefährdenden Stoffen und wassergefährdenden Betriebsmitteln auszuführen.

#### 3.1.4.2.6. Zwischenlagerung von aussortierten Stör-/Fremdstoffen

Für die Zwischenlagerung von aussortierten Stör- und Fremdstoffen sind je Stoff- bzw. Abfallart geeignete, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Behältnisse vorzuhalten. Alternativ kann die Lagerung auf geeigneten, überdachten Flächen stattfinden.

#### 3.1.4.2.7. Zwischenlagerung von Abfällen mit Schadstoffgehalten RC-2 ErsatzbaustoffV

Um Staubemissionen durch flugfähige Anteile der Abfälle zu vermeiden, ist die Zwischenlagerung der Abfälle mit Schadstoffgehalten ab der Materialklasse RC-2 nach ErsatzbaustoffV (in der jeweils aktuellen Fassung) nur windgeschützt (z.B. in einer Lagerhalle, geschlossener Container, 3-seitig geschlossene Schüttbox) zulässig.

#### 3.1.4.2.8. Gefährliche Abfälle - Zwischenlagerung

Gefährliche Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen können, sind in geschlossenen Behältnissen so zu lagern, so dass eine Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ausgeschlossen wird. Eine Vermischung einschließlich einer Verdünnung gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist nicht zulässig. Abweichungen davon sind vorab der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Gefährliche Abfälle sind schnellstmöglich von dem Betriebsgelände zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Beseitigung bzw. Verwertung zuzuführen.

#### Hinweis:

Aus dem Gefahrstoff- und Arbeitsschutzrecht sich ergebende Anforderungen sind entsprechend zu beachten.

#### 3.1.4.2.9. Abwässer von Zwischenlager –und Arbeitsflächen

Auf den Zwischenlager- und Arbeitsflächen anfallende Abwässer sind zu erfassen. Eine Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation bedarf der Zustimmung des Kanalnetzbetreibers. Sofern die Abwässer aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht abgeleitet werden dürfen, sind sie als Abfälle einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

### 3.1.4.3. Anforderungen an den Betrieb

#### 3.1.4.3.1.

Für Umschlags- und Lagerbereiche sind Geräte zur Reinigung sowie ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Stoffe (z.B. Öl aus den Behandlungsaggregaten) vorzusehen. Daneben sind Stoffe bzw. Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden sowie Auffangeinrichtungen für die Löschmittel vorzusehen. Die Stoffe bzw. Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.

#### 3.1.4.3.2.

Auf unbefestigten oder undichten Flächen dürfen keine gefährlichen Abfälle be- oder entladen werden.

#### 3.1.4.3.3.

Leere Container sind so zu lagern, dass Arbeits- und Umschlagsbereiche sowie Verkehrsflächen nicht blockiert werden.

#### 3.1.4.4. Umschlagvorgänge und Lagerung (Luftreinhaltung)

Zur Staubminderung bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport, sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Hierfür sind die folgenden Maßnahmen einzuhalten:

##### 3.1.4.4.1.

Umschlagsvorgänge sowie Zutrimmarbeiten, d. h. das Zusammenschieben von Schüttgütern auf Umschlagplätzen sind zu minimieren.

##### 3.1.4.4.2.

Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag und der Aufbereitung der Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe zu minimieren.

##### 3.1.4.4.3.

Das Betriebsgelände ist durch geeignete Maßnahmen vor Windzutritt zu schützen (z. B. durch begrünte Erdwälle, Windschutzbepflanzungen oder Windschutzzäune).

##### 3.1.4.4.4.

Lagerhalden sind möglichst in Hauptwindrichtung auszurichten.

##### 3.1.4.4.5.

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (wie hohe Windgeschwindigkeiten), bei denen die ergriffenen staubmindernden Maßnahmen sichtbar nicht ausreichen, dürfen Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe weder aufbereitet noch umgeschlagen werden.

##### 3.1.4.4.6.

Bei der Verladung auf Lkw ist ebenfalls eine Wasserbedüsung oder –vernebelung vorzunehmen (z. B. Bedüsung mittels flexiblen Schlauches oder Einsatz einer verfahrbaren Nebelkanone), sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist, bevor es zu einer deutlich sichtbaren Staubentwicklung kommt.

##### 3.1.4.4.7.

Abwehungen von den Transportfahrzeugen sind zu vermeiden/vermindern, indem der An- und Abtransport staubrelevanter Stoffe soweit möglich durch Lkw mit Abdeckplanen erfolgt. Ferner ist die Überfüllung von Transportmitteln (Laderschaufeln, Lkw-Ladeflächen) zu vermeiden.

##### 3.1.4.4.8.

Staubförmige Emissionen sind mit Wassernebeln niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Berieselung der Abfälle bei Staubaufwirbelung zu gewährleisten. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist dabei zu vermeiden.

#### 3.1.5. **Bauschuttrecyclinganlage – Aufbereitung mineralischer Abfälle (Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4.BImSchV)**

##### 3.1.5.1. Allgemeine Anforderungen

###### 3.1.5.1.1.

Es gelten die Bestimmungen der ersten AVwV vom 18.08.2021 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft).

###### 3.1.5.1.2.

Die Immissionsprognose der Firma Eurofins MTS Consumer Product Testing Germany mit der Projekt-Nr. K1208-23361 vom 07.11.2023 ist Bestandteil der Genehmigung.

###### 3.1.5.1.3.

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle und mineralischen Ersatzbaustoffe nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerungsdauer der Abfälle (nicht der ggf. hergestellten Produkte) ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

### 3.1.5.2. Annahme von mineralischen Abfällen

#### 3.1.5.2.1. Vorabkontrolle des Abfalls

Im Rahmen der Vorabkontrolle ist eine risikobasierte Beurteilung des Abfalls vorzunehmen, die die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf die Anlagensicherheit, die Arbeitssicherheit und die Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Angaben der/des Abfallbesitzer/s sind dabei heranzuziehen.

Die im Rahmen der Vorabkontrolle erstellte Deklarationsanalyse muss - unter Berücksichtigung der Angaben des Abfallbesitzers und der Herkunft des Abfalls - eine Beurteilung zum zulässigen Einsatz in der Anlage ermöglichen.

#### 3.1.5.2.2. Abstimmung auf die Lagerkapazität und Durchsatzleistung

Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die weitere Entsorgung in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch innerhalb eines Jahres, erfolgen kann.

#### 3.1.5.2.3. Annahme und Eingangskontrolle

Bei jeder Annahme bzw. Anlieferung der Abfälle ist eine Eingangskontrolle gemäß § 3 der Ersatzbaustoffverordnung vorzunehmen.

Die Annahmekontrolle muss durch sachkundiges und entsprechend geschultes Personal durchgeführt werden.

Die Annahmekontrolle umfasst unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 der Ersatzbaustoffverordnung eine Sichtkontrolle und Feststellungen zur Charakterisierung der angelieferten mineralischen Abfälle und beinhaltet folgende Prüfschritte:

- Feststellung des Namens und der Anschrift des anliefernden Beförderers,
- Ermittlung der Herkunft der Abfälle,
- Ermittlung von Masse oder Volumen,
- Feststellung der Abfallart, Zuordnung des Abfallschlüssels und Zulässigkeit der Annahme,
- Überprüfung, ob die Zusammensetzung des Abfalls den Angaben im Lieferschein sowie den Angaben gemäß der Vorabkontrolle entsprechen,
- Sichtkontrolle zur Feststellung der augenscheinlichen Schadstoffgehalte der Abfälle (Feststellung von Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, auch Störstoffanteile) (bei der Anlieferung und beim Abkippen).
- Bei angelieferten Gemischen: Sichtkontrolle, ob es sich um ein überwiegend nichtmineralisches Gemisch handelt. Dies ist dann der Fall, wenn es augenscheinlich zu mehr als der Hälfte aus nicht mineralischen Abfällen besteht. Die Annahme solcher Gemische mit überwiegend nicht mineralischen Anteilen ist, mit dem Hinweis, dass sie in eine Vorbehandlungsanlage für gewerbliche Siedlungsabfälle zu verbringen sind, abzulehnen.

Bei angelieferten mineralischen Gemischen: Sichtkontrolle auf enthaltene Störstoffe. Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen in den Gemischen nur enthalten sein, soweit sie die Aufbereitung und die Herstellung definierter, güte- und qualitätsgesicherter Gesteinskörnungen gemäß der Ersatzbaustoffverordnung nicht behindern.

Für die Annahmekontrolle ist eine entsprechende Verfahrensanweisung als Bestandteil des Betriebshandbuchs zu erstellen.

#### Hinweis:

Bei Kleinstmengen aus dem privaten Bereich (Größenordnung häufig um 1 m<sup>3</sup>) oder Kleinmengen aus dem gewerblichen Bereich (Größenordnung häufig im einstelligen bis niedrig zweistelligen Kubikmeterbereich) können Haufwerksvolumina von maximal 500 m<sup>3</sup> zusammengefasst werden (vgl. LfU-Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“). Eine Erfassung der Daten (Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers) ist hierfür nicht erforderlich. Eine Kontrolle der Zusammensetzung, der Verschmutzung, der Konsistenz, des Aussehens, der Farbe und des Geruchs muss dennoch durchgeführt werden.

#### 3.1.5.2.4. Überprüfung der Abfälle und Sicherstellung

Besteht aufgrund der visuellen und organoleptischen Eingangskontrolle der Verdacht, dass der Abfall zur Annahme in der Anlage nicht zugelassen ist (Falschdeklaration des Abfalls), ist der Abfall in einem gesonderten Bereich auf einer befestigten Fläche sicherzustellen (Sicherstellungsbereich, siehe auch § 3 Abs. 2 der Ersatzbaustoffverordnung). Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

Das weitere Vorgehen - zusätzliche Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Erstellung und Umfang von Analysen, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung - ist mit dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm abzustimmen.

#### 3.1.5.2.5. Behandlung in der Brechanlage

Eine Behandlung in der Brechanlage ist nur für die in der Tabelle aufgeführten Abfallarten mit Ausnahme der Baumischabfälle mit dem AVV-Code 17 09 04 zulässig.

Bei Baumischabfällen mit dem AVV-Code 17 09 04 ist wie folgt zu unterscheiden:

- Baumischabfälle (AVV-Code 17 09 04, nicht mineralisch, Herkunft gewerblich), die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, dürfen in vorliegender Anlage nicht angenommen und behandelt werden, diese sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage nach GewAbfV zuzuführen (soweit es sich um Baumischabfälle gewerblicher Herkunft handelt).
- Bei Gemischen (Baumischabfälle, mineralisch, Herkunft gewerblich), die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, können in der Anlage behandelt werden, soweit es sich um eine Aufbereitungsanlage nach §9 der GewAbfV und/oder EBV handelt. Störstoffe sind vor der Zerkleinerung auszusortieren.

#### 3.1.5.2.6. Störstoffe

In den angelieferten Abfällen enthaltene Störstoffe sind auszusortieren, ggf. auch durch geeignete technische Einrichtungen wie z. B. Windsichter.

#### 3.1.5.2.7. Künstliche Mineralfasern

Materialien aus künstlichen Mineralfasern sind aus den mineralischen Abfällen vor der Behandlung im Brecher auszusortieren, getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### 3.1.5.2.8. Bestätigung für den Anlieferer

Dem Anlieferer eines Gemisches ist gemäß § 9 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bei der erstmaligen Übergabe in Textform zu bestätigen, dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Hierfür soll der Betreiber insbesondere bestätigen, dass die entstehenden Gesteinskörnungen den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen.

#### 3.1.5.2.9. Asbest

Die Fa. Schneider Recycling GmbH muss den Nachweis (des Abfallerzeugers) prüfen, dass die angelieferten Abfälle asbestfrei sind (Herkunft, Alter). Dies kann auch im Rahmen des selektiven oder kontrollierten Rückbaus nachgewiesen werden. Die Betreiberin hat Asbest auch bei der Sichtkontrolle beim Anliefern und beim Entladen mit zu kontrollieren. Werden bei der Kontrolle asbesthaltige Teile (wie Asbestzement Stückchen) vorgefunden, ist das Material getrennt zu halten und ordnungsgemäß unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorgaben (Arbeitsschutz, Abfallrecht, Chemikalienrecht) zu entsorgen. Dazu wird auf die LAGA-Mitteilung M23 in der aktuellen Fassung hingewiesen.

### 3.1.5.3. Anforderung an die Aufbereitung und Verwertung mineralischer Abfälle/Materialien

#### 3.1.5.3.1. Einschlägige Regelungen

Mit Datum vom 01.08.2023 trat die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 in Kraft. Bei der Aufbereitung von mineralischen

Abfällen sind ab diesem Zeitpunkt insbesondere die Regelungen der Abschnitte 2, 3 und 5 der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) zu beachten und umzusetzen.

Die Dokumentation gemäß § 12 „Dokumentation der Güteüberwachung“ der Ersatzbaustoffverordnung kann im Betriebstagebuch erfolgen.

Die Annahme, Aufbereitung und Verwertung der mineralischen Abfälle (siehe Tabelle unter **Auflage 3.1.1.1.5.**) sowie den nach der Gewerbeabfallverordnung für Aufbereitungsanlagen zulässigen Gemischen (Abfallschlüssel nach AVV170904) hat nach den gesetzlichen Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Darüber hinaus richten sich die zu beachtenden bau- und umwelttechnischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Untersuchung, die Güteüberwachung und Zertifizierung nach Art und Umfang an den für den jeweils geplanten Verwendungszweck einschlägigen technischen und umweltfachlichen Regelwerken (z.B. DIN-Normen, bautechnischen Regelwerke (z.B. FGSV-Regelwerke für den Straßen- und Erbau), BBodSchV, ErsatzbaustoffV, DepV, DüngemittelV).

Für die Aufbereitung mineralischer Abfälle, die in den Anwendungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung fallen, gelten folgende Qualitätssicherungskriterien (**Auflagen 3.1.5.3.2 bis 3.1.5.3.8**):

#### 3.1.5.3.2. Güteüberwachung (Qualitätssicherung)

##### 3.1.5.3.2.1. Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen an die Qualitätssicherung für Mineralische Ersatzbaustoffe gemäß Unterabschnitt 1 der Ersatzbaustoffverordnung (insbesondere Eignungsnachweis, werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung) sind einzuhalten.

##### 3.1.5.3.2.2. Untersuchungen des Materials nach § 8 Ersatzbaustoffverordnung

Probennahmen für Eignungsnachweis, werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung sind nach § 8 der Ersatzbaustoffverordnung durchzuführen.

##### 3.1.5.3.2.3. Chemische Analysen

Die Anforderungen des § 3 Abs. 2 und 3 der Ersatzbaustoffverordnung hinsichtlich der Getrennthaltung und Beprobung mineralischer Abfälle, bei denen bei der Annahme der Verdacht der Überschreitung der Material- bzw. Überwachungswerte auf Grund der Feststellung zur Charakterisierung besteht, sind einzuhalten.

##### 3.1.5.3.3. Eignungsnachweis nach Ersatzbaustoffverordnung durch eine Überwachungsstelle bzw. einer nach § 13 a anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft

Die Fa. Schneider Recycling GmbH hat einen Eignungsnachweis (Erstprüfung und Betriebsbeurteilung) nach § 5 der Ersatzbaustoffverordnung zu erbringen oder einen vorhandenen Eignungsnachweis zu aktualisieren. Die Erstprüfung und Betriebsbeurteilung hat von derselben Überwachungsstelle zu erfolgen. Der Eignungsnachweis ist erforderlich bei:

- Erstmaliger Inbetriebnahme der stationären Anlage,
- Änderungen nach § 15 oder § 16 BImSchG,
- Wenn andere, nicht vom Eignungsnachweis erfasste mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt werden.

Die Fa. Schneider Recycling GmbH hat eine Ausfertigung des Prüfzeugnisses über den Eignungsnachweis (§ 5 Abs. 4) gemäß § 12 Abs. 2 der Ersatzbaustoffverordnung dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm unverzüglich nach Erhalt vorzugsweise elektronisch (i. d. R. per E-Mail) vorzulegen. Der Eignungsnachweis kann alternativ auch in schriftlicher Form vorgelegt werden.

#### Hinweis:

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage darf gemäß §5 Abs. 5 der Ersatzbaustoffverordnung mineralische Ersatzbaustoffe erst dann in Verkehr bringen, wenn er das Prüfzeugnis über den erbrachten Eignungsnachweis von der Überwachungsstelle erhalten hat.

#### 3.1.5.3.3.1. Werkseigene Produktionskontrolle

Die Fa. Schneider Recycling GmbH hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß § 6 der Ersatzbaustoffverordnung durchzuführen.

Die Fa. Schneider Recycling GmbH hat eigenverantwortlich die für die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe geltenden Materialwerte der Anl. 1 der Ersatzbaustoffverordnung zu überwachen.

Bei einer Überschreitung der zulässigen Materialwerte hat die Fa. Schneider Recycling GmbH die Ursachen zu ermitteln und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die betreffende Charge ist der nächsthöheren Materialklasse zu zuordnen, für die die Materialwerte eingehalten werden, oder sofern keine Materialklasse in Anlage 1 definiert ist oder eingehalten wird, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

#### 3.1.5.3.3.2. Fremdüberwachung nach § 7 der Ersatzbaustoffverordnung

Die Fa. Schneider Recycling GmbH hat eine Fremdüberwachung gemäß § 7 der Ersatzbaustoffverordnung durchführen zu lassen.

Die Fremdüberwachung hat die Materialwerte nach Anlage 1, die Annahmekontrolle und die werkseigene Produktionskontrolle zu überprüfen. Bei jeder zweiten Fremdüberwachung hat gemäß § 7 Abs. 2 Ersatzbaustoffverordnung zusätzlich eine Überprüfung der Überwachungswerte (Anl. 4, Tab. 2.2, Ersatzbaustoffverordnung) zu erfolgen.

Bei einer Überschreitung der zulässigen Materialwerte hat die Fa. Schneider Recyclings GmbH die Ursachen zu ermitteln und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die betreffende Charge ist der nächsthöheren Materialklasse zu zuordnen, für die die Materialwerte eingehalten werden, oder sofern keine Materialklasse in Anlage 1 definiert ist oder eingehalten wird, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Treten bei der Güteüberwachung festgestellte Mängel/Materialwertüberschreitung(en) auf, sind gemäß § 13 der Ersatzbaustoffverordnung Maßnahmen durchzuführen.

#### 3.1.5.3.4.

Die Fa. Schneider Recycling GmbH hat die Anforderungen der §§ 14 bis 18 der Ersatzbaustoffverordnung hinsichtlich des Umgangs mit nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut zu erfüllen. Bodenmaterial und Baggergut ist nach § 14 der Ersatzbaustoffverordnung zu beproben sowie nach § 15 zu bewerten und nach § 16 zu klassifizieren.

#### Hinweis:

Für Betreiber eines Zwischenlagers gelten die Pflichten und Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 6 und Satz 8 und 9, § 8 Absatz 4 und § 9 Absatz 1 und 3 bis 5, an die Bewertung der Untersuchungsergebnisse, an die Klassifizierung sowie an die Dokumentation § 14 Absatz 1, §§ 15, 16 Absatz 1 und § 17 entsprechend. Die Menge des jeweils auf Grundlage einer Untersuchung in Verkehr gebrachten Bodenmaterials oder Baggerguts darf 3 000 Kubikmeter nicht überschreiten.

#### 3.1.5.3.5.

Die Fa. Schneider Recycling GmbH hat die Prüfzeugnisse aus der Güteüberwachung (Eignungsnachweis, werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung), die Probenahmeprotokolle und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Klassifizierung der mineralischen Ersatzbaustoffe, Bodenmaterial oder Baggergut unverzüglich nach Erhalt und fortlaufend zu dokumentieren und ab dem Tag ihrer Ausstellung fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorzulegen. Das Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis ist für die Dauer des Anlagenbetriebs aufzubewahren und dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bei Erhalt unverzüglich vorzulegen.

#### 3.1.5.3.6.

Die Fa. Schneider Recycling GmbH hat bei Inverkehrbringen der hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe einen Lieferschein spätestens bei der Anlieferung nach dem Muster in Anlage 7 der Ersatzbaustoffverordnung auszustellen.

Der Lieferschein ist als Durchschrift oder Kopie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

#### 3.1.5.3.7.

Die Fa. Schneider Recycling GmbH hat die Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung unverzüglich nach § 10 Abs. 1 der Ersatzbaustoffverordnung zu bewerten und unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse den mineralischen Ersatzbaustoff in eine Materialklasse nach Anlage 1 einzuteilen, sofern in Anlage 1 für einen mineralischen Ersatzbaustoff mehrere Materialklassen definiert sind.

#### 3.1.5.3.8.

Vor dem Brechvorgang ausgesiebte Feinanteile sind separat durch die Fremdüberwachung nach § 7 Ersatzbaustoffverordnung zu beproben und dürfen nur Grobmaterial mit derselben Materialklasse zugeordnet werden. Eine Vermischung unterschiedlicher Materialklassen oder eine Vermischung ohne vorherige Einstufung in eine Materialklasse durch die Überwachungsstelle ist nicht zulässig (sog. Verdünnungsgebot). Das abgetrennte Feinmaterial ist dem jeweils entsprechenden Grobmaterial zuzuordnen.

#### 3.1.5.4. Anforderungen an die Verminderung von diffusen Emissionen

Zur Staubminderung bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere bei Lagerung, Umschlag und Transport, sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Hierfür sind die folgenden Maßnahmen einzuhalten:

##### 3.1.5.4.1.

Umschlagsvorgänge sowie Zutrimmarbeiten, d. h. das Zusammenschieben von Schüttgütern auf Umschlagplätzen sind zu minimieren.

##### 3.1.5.4.2.

Die Abwurfhöhen sind beim Umschlag und der Aufbereitung der Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe zu minimieren (z. B. Abkippen von Mineralstoffen auf vorhandene Haufwerke).

##### 3.1.5.4.3.

Das Betriebsgelände ist durch geeignete Maßnahmen vor Windzutritt zu schützen (z. B. durch begrünte Erdwälle, Windschutzbepflanzungen oder Windschutzzäune).

##### 3.1.5.4.4.

Lagerhalden sind möglichst in Hauptwindrichtung auszurichten.

##### 3.1.5.4.5.

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (wie hohe Windgeschwindigkeiten), bei denen die ergriffenen staubmindernden Maßnahmen sichtbar nicht ausreichen, dürfen Abfälle und mineralische Ersatzbaustoffe weder aufbereitet noch umgeschlagen werden.

##### 3.1.5.4.6.

Bei der Verladung auf Lkw ist ebenfalls eine Wasserbedüsung oder –vernebelung vorzunehmen (z. B. Bedüsung mittels flexiblen Schlauches oder Einsatz einer verfahrbaren Nebelkanone), sofern die Feuchtigkeit des bewegten Materials nicht ausreichend ist, bevor es zu einer deutlich sichtbaren Staubentwicklung kommt.

##### 3.1.5.4.7.

Abwehungen von den Transportfahrzeugen sind zu vermeiden/vermindern, indem der An- und Abtransport staubrelevanter Stoffe soweit möglich durch Lkw mit Abdeckplanen erfolgt. Ferner ist die Überfüllung von Transportmitteln (Laderschaukeln, Lkw-Ladeflächen) zu vermeiden.

##### 3.1.5.4.8.

Entstehende staubförmige Emissionen sind mit Wassernebeln niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Bedüsung oder Berieselung der Abfälle und Recyclingbaustoffe sowie der Fahrwege und Betriebsflächen vorzuhalten. Jedoch ist eine Durchnässung der Abfälle und Recyclingbaustoffe, die zu Auswaschungen führen kann, zu vermeiden.

### **3.1.6. Dokumentation und Personal**

#### **3.1.6.1. Betriebsordnung**

Die Fa. Schneider Recycling GmbH hat für die Aufbereitungsanlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist aktuell zu halten und ggf. fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten.

Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege und einzuhaltende Geschwindigkeiten, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen sowie Anlieferbedingungen und Annahmegrenzwerte.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die Betriebsordnung ist vor Ort aufzubewahren, regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Auf Verlangen ist die Betriebsordnung dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorzulegen.

#### **3.1.6.2. Betriebshandbuch mit Betriebsanweisungen**

Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und den Betrieb der Anlage erforderlichen Maßnahmen in Form verbindlicher Anweisungen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der Abfälle in der Anlage festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch muss u.a. folgende Angaben enthalten:

- a) Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage,
- b) Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
- c) Festschreibung des Annahmeverfahrens (Anlieferbedingungen) sowie die Vorgehensweise,
- d) eine Liste der zugelassenen Abfälle,
- e) sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

- a) Lageplan und Aufstellungsplan,
- b) Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.,
- c) Genehmigungsbescheide,
- d) Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen,

Das Betriebshandbuch ist dem Personal regelmäßig, mindestens einmal jährlich - bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich - zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

Das Betriebshandbuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebshandbuch ist vor Ort aufzubewahren, regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Auf Verlangen ist das Betriebshandbuch den zuständigen Behörden vorzulegen.

#### **3.1.6.3. Betriebsanweisung zur Vermeidung diffuser Staubemissionen**

Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Hierzu zählt als Teil des „Good Housekeeping“ die Erstellung eines Reinigungsprogramms, das insbesondere die Bereiche umfasst, in denen Materialien be- und entladen, gelagert, gefördert und verarbeitet werden.

Die hauptverantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung "verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen" weisungsbefugt sein.

Die Betriebsanweisung zur Vermeidung von diffusen Staubemissionen muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- a) Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z. B. Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z. B. Halden, Fahrwege, Materialaufgabe)
- b) Verhaltensregeln beim Umschlag (z. B. Anpassen der Abwurfhöhe)
- c) Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (< 10 km/h)
- d) Regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)
- e) Regelmäßige Kontrolle der Wasserbedüsungseinrichtungen (Brech- und Siebanlage, Bedüsungseinrichtungen bei den Aufgabestellen und Abwurfstellen)

Diese Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) jährlich zu erläutern.

Die durchgeführte Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

Die Betriebsanweisungen können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

#### 3.1.6.4. Betriebstagebuch

Die Fa. Schneider Recycling GmbH hat für die Aufbereitungsanlage zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- die Entsorgungsnachweise für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 KrWG unterliegen,
- die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft (z. B. Abbruchstelle oder Anschrift des Anlieferers), Menge (in t oder m<sup>3</sup>) sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind (z. B. Angaben zur Schadstofffreiheit),
- die Register für alle als Abfälle ausgehenden Recyclingbaustoffe (Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib sowie Anschrift des Abnehmers),
- Dokumentation für alle als Produkt abgegebenen mineralischen Ersatzbaustoffe (wie Art, Menge und Verbleib und Anschrift des Abnehmers oder Transportunternehmens (vgl. dazu auch § 25 der Ersatzbaustoffverordnung „Lieferschein und Deckblatt“), Als Muster ist Anlage 7 der Ersatzbaustoffverordnung „Muster Lieferschein“ zu verwenden.
- die Register für die als gefährlich eingestuft Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib und Anschrift des Entsorgers,
- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuft Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib und Anschrift des Entsorgers),
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- die Ergebnisse der Annahmekontrolle für jede Lieferung und Baustelle gemäß § 3 der Ersatzbaustoffverordnung,
- die Dokumentation der bei der Eingangskontrolle zurückgewiesenen Anlieferungen.
- Stillstandzeiten der Anlage,
- Betriebszeiten (Datum, Dauer) der Anlage, insbesondere des mobilen Brechers (Hersteller, Typ),
- Ergebnisse der Güteüberwachung (Eignungsnachweis, werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung) einschließlich Untersuchungsberichte (Probenahmeprotokolle und chemische Analysen),
- Räumungszeitpunkt der Eingangs- und Ausgangslager,
- Dokumentation der Schulung des Personals,
- Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- die Kontrollen des Betriebsgeländes sowie der Befeuchtungseinrichtungen

- bei einer Änderung der eingesetzten mobilen Maschinen bzw. Aggregate Angaben zu Datum, Hersteller, Typ, Schalleistungspegel, Abgasnorm, Rußpartikelfilter.

Soweit Schadstoffuntersuchungen des angenommenen Materials vorliegen, sind diese dem Betriebstagebuch bei zuheften oder zuordenbar getrennt aufzubewahren.

Darüberhinausgehende Nachweise sind nach Abstimmung mit dem Sachgebiet 41 Immissionsschutztechnik ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist mindestens über einen Zeitraum von 8 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Hinweis:

Die Einstufung (Abfall oder Produkt) der abgegebenen Recyclingbaustoffe/mineralische Ersatzbaustoffe obliegt dem Betreiber. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind einzuhalten. Der § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftungen von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 2.3.2023, ist zu berücksichtigen.

#### 3.1.6.5. Jahresübersicht

Die Schneider Recycling GmbH hat eine Jahresübersicht zu erstellen. In dieser sind mindestens aufzuführen:

- die angenommenen Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln,
- die abgegebenen an Recycling- und mineralischen Ersatzbaustoffmengen, gegliedert nach Art der jeweiligen Verwertungsmaßnahmen, ggf. Mengen und Art der erzeugten Recyclingbaustoffe/mineralischen Ersatzbaustoffe,
- die Menge als Abfälle abgegeben mineralischen Ersatzbaustoffe, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg
- Betriebszeiten des (ggf. mobilen) Brechers,
- die aussortierten und/oder angefallenen Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Entsorgungsweg,
- die Ergebnisse der Güteüberwachung (Eignungsnachweis, werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung),
- Stillstandzeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Sachgebiet 41 Immissionsschutztechnik vorzulegen.

#### 3.1.6.6. Qualifiziertes Personal

Die Fa. Schneider Recycling GmbH hat über ausreichendes, für den Betrieb qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter ist sicherzustellen.

Arbeitsanweisungen sind den mit den jeweiligen Aufgaben betrauten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und im Betriebshandbuch niederzulegen.

#### 3.1.6.7. Führen einer Zwischenlagerbestandsliste

Es ist eine Lagerbestandsliste zu führen, aus der für den Betreiber zu jedem Zeitpunkt erkennbar ist, welche Mengen an Abfällen je Abfallart nach AVV zwischengelagert werden.

Die Zwischenlagerbestandsliste muss der Überwachungsbehörde auf Verlangen schriftlich innerhalb von 3 Werktagen vollständig vorgelegt werden können.

Im Rahmen der Führung der Zwischenlagerbestandsliste ist die Einhaltung der genehmigten Kapazitäten sicherzustellen und nachzuweisen.

### 3.1.7. Energieverwendung und Wärmenutzung

Energie ist sparsam und effizient - z.B. durch energetische Optimierung bei Planung, Errichtung und Betrieb der Anlagen, anlageninterne Energienutzung sowie Anwendung von Wärmedämmungsmaßnahmen - zu verwenden mit dem Ziel, hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade und der Einschränkung von Energieverlusten. Dabei sind die unter Nr. 5.2.11.2 der TA-Luft 2021 genannten „Maßnahmen zur Energieeinsparung, einschließlich elektrischer Energie, und zur effizienten Energienutzung“ zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Energieverbrauchs sind insbesondere

- Prozessoptimierung durch Steuerung der Betriebsparameter
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern
- Vermeidung von Undichtigkeiten, z.B. bei der pneumatischen Förderung
- Optimierung von Absaugungen zwecks Reduzierung der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme

## 3.2. Bauamt

### 3.2.1. Baubeginn

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO)

**Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).**

### ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 2.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

### 3.2.2. Schnurgerüst

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.

Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.

### 3.2.3. Stellplätze

Für das beantragte Bauvorhaben sind 2 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

## 3.3. Wasserwirtschaftliche Auflagen

### 3.3.1. Allgemein

Grundsätzlich sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und –auflagen nicht enthalten. Zudem ist das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den dazu ergangenen Verordnungen zu beachten und einzuhalten.

Für die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen gilt seit 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung, die hinsichtlich des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) zu beachten ist. Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. ggf. unter Beachtung der Vorgaben der BBodSchV

Die Regeleinsatzstoffe (siehe Übersicht IB Zwingler vom 05.12.2024) dürfen ausschließlich in den dort beschriebenen Bereichen des Betriebsgeländes gehandhabt, zwischengelagert bzw. behandelt werden.

In den einzelnen Lagerflächen sind Schilder anzubringen, welche AVV-Nummern im jeweiligen Bereich zwischengelagert werden dürfen.

Bzgl. der Schadstoffgruppe PFAS gelten die „Leitlinien zur Bewertung von PFAS“ mit Stand März 2024 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Bei Aktualisierung der PFAS-Leitlinien bzw. anderer geltender Regularien für diese Schadstoffgruppe gelten die dann gültigen Werte. Bei Änderungen der fachlichen und rechtlichen Vorgaben bzgl. PFAS, ist stets der aktuellste Stand maßgeblich.

### 3.3.2. **Betrieb der Sortier- und Aufbereitungsanlage/-fläche (lila Bereich), Bedüsung zur Staubminderung, Untersuchung anfallendes Sickerwasser**

Aus den angelieferten Stoffgruppen (siehe Punkt 2.3 dieses Gutachtens) sind vor dem Brechen die bauschuttfremden Inhaltsstoffe auszusortieren. Aussortierte Abfälle/Störstoffe, denen Schadstoffe anhaften, die bei Niederschlägen eluieren können, sind in niederschlagsgeschützten Muldencontainern an geeigneter Stelle bis zum Abtransport zwischenzulagern. Die gesammelten Abfälle/Störstoffe sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen/verwerten. Die Entsorgungsnachweise sind im Betriebstagebuch aufzubewahren.

Es ist darauf zu achten, dass keine öligen oder schädlichen Auswaschungen an der mobilen Sortier- und Aufbereitungsanlage durch Witterungseinflüsse entstehen und in Richtung der beiden Versickerungsbecken und damit in den Untergrund gelangen.

Die Betriebsweise der Sortier- und Aufbereitungsfläche (lila Bereich) ist wie beantragt durchzuführen. Die Bedüsung von Haufwerken auf der Sortier- und Aufbereitungsfläche darf nur mit gleichwertig oder niedriger belastetem Niederschlagswasser aus den Zisternen 3 und/oder 4 stattfinden bezogen auf den Belastungsgrad der zu brechenden Haufwerke. Nach Beendigung der Sortierung und Aufbereitung ist die Fläche freizumachen und mit der mobilen Kehrmachine zu reinigen. Das während dem Sortier- und Aufbereitungsvorgang angefallene belastete Niederschlagswasser ist in den Zisternen 3 und/oder 4 aufzufangen. Ein Überlaufen der Zisternen 3 und 4 ist grundsätzlich zu verhindern.

Für die Ableitung von angefallenem, belastetem Niederschlagswasser aus den Zisternen 3 und 4 gilt Folgendes:

- Nach Beendigung der Arbeiten auf der Sortier- und Aufbereitungsfläche (lila Bereich) ist das angefallene, belastete Niederschlagswasser aus den Zisternen 3 und/oder 4 zu beproben und zu analysieren.
- Der Parameterumfang der entnommenen Wasserproben richtet sich nach der Art der Materialien, die vorher auf dieser Fläche sortiert, aufbereitet und bedüst wurden, z.B. Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Werden verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) behandelt, ist der Parameterumfang anhand der behandelten MEB zu wählen.
- Sollte der Parameterumfang gem. EBV oder anderer gesetzlicher Regelungen (z.B. BBodSchV) aufgrund der Herkunft des Materials nicht ausreichen, sind weitere Parameter zu untersuchen, z.B. PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien), PSMBP (Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte).
- Angefallenes belastetes Niederschlags- bzw. Sickerwasser der Zisternen 3 und 4 aus der Sortier- und Aufbereitungsfläche darf nur in das Versickerungsbecken eingeleitet werden, wenn das zur Ableitung vorgesehene Wasser die Materialwerte (hier: Eluat) der Materialklasse RC-1 gem. EBV oder für andere behandelte MEB vergleichbare Konzentrationen eingehalten sind.

Angefallenes gering belastetes Niederschlagswasser dieser Fläche (RC-1 oder vergleichbar) kann ohne Beprobung und Analytik den Versickerungsbecken zugeleitet werden.

Soll PFAS-haltiges Material auf der Sortier- und Aufbereitungsfläche behandelt werden, ist das Stoffspektrum PFAS in die Analytik des angefallenen Sickerwassers der Zisternen 3 und/oder 4 aufzunehmen. Bei Unterschreitung der vorläufigen Schwellenwerte gem. Kapitel 3.3.1 der derzeit gültigen PFAS-Leitlinien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand: März 2024) kann angefallenes Sickerwasser zu den Versickerungsbecken gepumpt werden. Ansonsten ist PFAS-haltiges Sickerwasser in geeigneter Weise schadlos zu entsorgen.

Bei Aktualisierung der PFAS-Leitlinien bzw. anderer geltender Regularien für diese Schadstoffgruppe, gelten die dann gültigen Werte. Bei Änderungen der fachlichen und rechtlichen Vorgaben bzgl. PFAS oder anderer gesetzlicher Regelungen, ist stets der aktuellste Stand maßgeblich.

Nach Beendigung der Sortier- und Aufbereitungsarbeiten ist der Schlammfang zu reinigen. Angefallener Schlamm kann mit dem höher belasteten Material in entsprechenden Lagerboxen gelagert und entsorgt werden.

Ein Überlaufen der Zisternen 3 und 4 während der Sortier- und Aufbereitungsarbeiten ist zu verhindern.

### 3.3.3. Zwischenlagerung

#### 3.3.3.1. Eingangskontrolle

Zur Eingangskontrolle gehört eine Sichtprüfung des angelieferten Materials vor dem Abkippen. Es ist zu überprüfen, ob die Angaben in der Dokumentation (z.B. Verantwortlichen Erklärung (VE)/Annahmeerklärung (AE) oder ähnliches) plausibel sind.

Bei der Annahme des Materials hat das Betriebspersonal im Anlieferbereich eine Sicht und Geruchskontrolle auf ungeeignete Bestandteile durchzuführen. Diese sind auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für die Auswahl des geeigneten Materials zur Zwischenlagerung und für den Sortier-/Brechvorgang ist der Betreiber verantwortlich. Sofern er dazu nicht in der Lage ist, ist dafür ein geeignetes Fachbüro (Ingenieurbüro oder Geologe) zu beauftragen.

#### 3.3.3.2. Zwischenlagerflächen

Die Zwischenlagerung der beantragten Abfälle hat in den dafür vorgesehenen Bereichen (wie in den Antragsunterlagen beschrieben und im Eingabeplan 02 dargestellt) auf wasser- undurchlässigen Flächen mit dafür geeigneter Entwässerung stattzufinden. Auf dem Betriebsgelände dürfen ausschließlich die beantragten Stoffgruppen gelagert werden, die die Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung oder vergleichbar jeweils in der aktuellen Fassung einhalten.

Ohne vorherige Untersuchung dürfen die zugelassenen Stoffgruppen/AVV-Schlüsselnummern nur in der Halle zwischengelagert werden. Andernfalls dürfen die zugelassenen Stoffgruppen/AVV-Schlüsselnummern nur nach Untersuchung zwischengelagert und gebrochen werden. Die angenommenen Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach der jeweiligen Abfallart zu zwischenzulagern.

Für nicht überdachte Schüttgutboxen gilt bzgl. der anfallenden Sickerwassers, dass dort nur Materialien gelagert werden dürfen aus denen maximal geringfügig Schadstoffe eluieren können.

### 3.3.3.3. Vermischungsverbot

Eine Vermischung von unterschiedlich belasteten Chargen zur Erreichung von Materialwerten gem. Ersatzbaustoffverordnung bzw. BBodSchV ist nicht zulässig (Vermischungsverbot). Hiervon ausgenommen ist das Vermischen von Kleinmengen unter Beachtung der einschlägigen expliziten Regelungen.

### 3.3.4. Allgemeine Anforderungen an Verwertungsbetriebe, Technische Anforderungen

Als technische Regel für die beantragte Sortier- und Aufbereitungsanlage gilt die Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021, die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 24.09.2021, Az.: 78d-U8754.0-2014/7-289, eingeführt wurde.

Bzgl. des Auf- und Einbringens von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gilt die Bundesbodenschutzverordnung (neue Fassung) vom 09.07.2021.

Anforderungen, die sich aus den einschlägigen Verordnungen ergeben, sind sinngemäß anzuwenden, auch wenn sie in den vorgeschlagenen Auflagen nicht ausdrücklich genannt sind.

Die Zwischenlagerung der Ein-/Ausgangsstoffe hat nach Stoffarten zu erfolgen (Vorsortierung). Die Zwischenlagerung der Recyclingbaustoffe muss nach den hergestellten Korngruppen und den Materialklassen erfolgen.

Sollte der Parameterumfang aufgrund der Herkunft des Materials nicht ausreichend sein, sind ggf. zusätzliche Parameter zu untersuchen (z.B. PFAS, PSMBP).

Hinweis für die Schadstoffgruppe PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen):

Bzgl. der Verwertung PFAS-haltiger Materialien gilt Kapitel 4 der „Leitlinien zur Bewertung von PFAS“ (derzeit Stand März 2024) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt dieser Leitlinien. Bei Aktualisierung der PFAS-Leitlinien bzw. anderer geltender Regularien für diese Schadstoffgruppe gelten die dann gültigen Werte. Bei Änderungen der fachlichen und rechtlichen Vorgaben bzgl. PFAS, ist stets der aktuellste Stand maßgeblich.

### 3.3.5. Allgemeine Auflagen für den gesamten Betrieb

#### 3.3.5.1. Umzäunung

Zum Schutz vor unerlaubten Ablagerungen und Anlieferungen ist das Betriebsgelände einzuzäunen, sofern durch die örtlichen Gegebenheiten nicht gesichert ist, dass die Zufuhr von Müll, Schutt oder Sonstigem unterbunden werden kann. Die Zufahrt zum Betriebsgelände ist in geeigneter Weise (z.B. Schranke, Tor) zu sichern und außerhalb der Betriebszeiten verschlossen zu halten.

#### 3.3.5.2. Eingangsbereich

Im Eingangsbereich des Betriebsgeländes ist eine von außerhalb der Umzäunung gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:

- Name der Anlage,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
- Öffnungszeiten der Anlage
- zulässiges Material gegliedert nach Stoffgruppen

#### 3.3.5.3. Container für Reststoffe/Störstoffe und darin gesammelte Abfälle

Für die Sammlung von anfallenden Reststoffen/Störstoffen bei der Sortierung und Aufbereitung wie Metall, Holz, Kunststoff etc. sind dichte, niederschlagsgeschützte Container für die Zwischenlagerung vor Abtransport zu verwenden. Sämtliche anfallenden Rest-/Störstoffe sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten/entsorgen.

Abfälle bzw. Stoffe, die wassergefährdende Stoffe beinhalten oder denen wasser-gefährdende Stoffe anhaften und die durch Niederschlagswasser oder Benässung eluierbar sind, sollten grundsätzlich in dichten Containern oder in einer Halle/überdacht zwischengelagert werden.

#### 3.3.5.4. Dichtheit und Reinigung der Betriebsflächen

Sämtliche Betriebsflächen müssen medienbeständig und dicht ausgeführt sein/werden, mit einer Aufkantung oder am Randbereich in geeigneter Weise ausgeführt sein, damit anfallendes Sickerwasser bzw. verunreinigtes Niederschlagswasser nicht in den Boden (Wirkungspfad Boden-Grundwasser) eindringen kann.

Sämtliche Betriebsflächen müssen der Befahrung mit schweren Maschinen und Geräten standhalten. Eingetretene Schäden sind zeitnah zu sanieren.

Sind die Lagerflächen und Fahrflächen nicht beaufschlagt, sind diese möglichst sauber zu halten und bei Bedarf zu kehren, um den Eintrag von Feinteilen in die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen zu vermindern.

#### 3.3.5.5. Vorhalten von Ölbindemitteln

Geeignete Ölbindemittel sind vorzuhalten und im Leckagefall umgehend einzusetzen.

#### 3.3.6. Grundwasser

Durch den Betrieb der Sortier- und Aufbereitungsanlage, der Zwischenlager- und Sammelplätze darf das Grundwasser in seinen chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften nachhaltig nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

#### 3.3.7. Betretungsecht

Den behördlichen Aufsichtsorganen ist stets der Zutritt zur Anlage und Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

#### 3.3.8. Auflagenverstoß

Wird unzulässiges Material angenommen, ist dieses grundsätzlich wieder zu entfernen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Der Entsorgungsnachweis für das ungeeignete Material ist im Betriebstagebuch aufzubewahren.

Bei Verstößen gegen die Auflagen des Bescheides ist mit der Verhängung von Zwangsgeld bzw. Untersagung des Betriebs der Anlage zu rechnen.

#### 3.3.9. Zwangsgeld

Für den Fall der Nichteinhaltung der Auflage Ziffer 3.3.2 (Betrieb der Sortier- und Aufbereitungsanlage) wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 2.500,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Betreibers; sie erscheint angemessen, um den Betreiber zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten.

Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

#### 3.3.10. Vorbehalt weiterer Auflagen

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt vorbehalten. Wird die Anlage nicht ordnungsgemäß betrieben, sowohl hinsichtlich der Zwischenlagerung und Behandlung der Stoffe und AVV-Nummern, als auch bzgl. aller Belange des Entwässerungssystems (Sickerwasser/Niederschlagswasser) oder wird festgestellt, dass aufgrund von Mängeln Einträge in den Boden und in der Folge in das Grundwasser stattfinden, sind Grundwassermessstellen zu errichten und das Grundwasser zu untersuchen. Mögliche daraus resultierende erforderliche Maßnahmen sind dann umzusetzen.

#### 3.3.11. Rückbau der Anlage

Sollte der Betrieb aller Anlagenbereiche eingestellt werden, sind diese Bereiche zurückzubauen. Nach dem Rückbau der Anlagen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Sollten schädliche Bodenveränderungen bzw. erhebliche Grundwasserverunreinigungen entstanden sein, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

### **3.4. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

#### **3.4.1. Allgemein**

##### **3.4.1.1.**

Die Anlagen sind grundsätzlich wie in den Antragsunterlagen dargestellt auszuführen und zu betreiben. Sofern sich aufgrund nachfolgender Anforderungen Änderungen ergeben, sind diese zu beachten und einzuhalten.

##### **3.4.1.2.**

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung von Gewässern und deren Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen des WHG (Wasserhaushaltsgesetz), der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRwS 779 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe), sind hierbei zu beachten und einzuhalten.

##### **3.4.1.3.**

Bei sämtlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets darauf zu achten, bzw. durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass im Leck- bzw. Schadensfall keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder eine hierfür nicht geeignete Entwässerungsanlage gelangen.

##### **3.4.1.4.**

Maschinen und Arbeitsgeräte, denen wassergefährdende Stoffe wie z. B. Schmiermittel anhaften, welche ggf. durch Beregnung ausgewaschen und mobilisiert werden können, sind möglichst gegen den Zutritt von Niederschlagswasser geschützt auf einer überdachten befestigten Fläche unterzustellen. Ist dies nicht möglich, sind diese im Freien ausschließlich auf den befestigten Dichtflächen vorzuhalten. Ein Abstellen oder eine Lagerung auf unbefestigtem Untergrund ist nicht zulässig.

##### **3.4.1.5.**

Leckagen und Vertropfungen von wassergefährdenden Stoffen auf den Lagerflächen sind umgehend mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und zu beseitigen. Vollgesogenes Bindemittel ist anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu sind an gut zugänglicher Stelle und zu jeder Zeit ausreichend Bindemittel und Gerätschaften vorzuhalten. Der Aufbewahrungsort ist zu kennzeichnen und auf das fachgerechte Verhalten im Leckagefall hinzuweisen.

##### **3.4.1.6.**

„Verkehrsflächen“, welche ausschließlich zum innerbetrieblichen Transport genutzt werden und welche nicht von belasteten Niederschlagswässern beaufschlagt werden, müssen lediglich den betrieblichen Anforderungen entsprechen.

##### **3.4.1.7.**

Sämtliche Arbeiten an den Flächen zum Lagern, Abfüllen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Abfälle dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV ausgeführt werden, sofern diese in einer als „unterirdisch“ zu deklarierenden Anlage gem. § 2 Abs. 15 AwSV gelagert werden. Dies trifft für die lose Lagerung von Schüttgut auf den Lagerflächen zu, da sich dieses in direktem Kontakt zur Bodenfläche als primäres Anlagenteil befindet.

#### **3.4.2. Lagerboxen und –Flächen / Sortier- und Brechplatz**

##### **3.4.2.1.**

Sämtliche gehandhabten Stoffe, welche als „wassergefährdend“ oder „allgemein wassergefährdend“ zu deklarieren sind, sind ausschließlich in dichten Containern bzw. in überdachten Materiallagerboxen vorzuhalten. Lagercontainer oder Absetzmulden mit wassergefährdenden Stoffen sind dabei möglichst unter einer Überdachung bzw. in einem Gebäude abzustellen oder mit einem Deckel / einer Abdeckung gegen den Zutritt von Niederschlagswasser sowie gegen Verwehungen zu schützen.

##### **3.4.2.2.**

Feste wassergefährdende Stoffe sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen befestigten Dichtflächen der Anlage vorzuhalten. Eine Lagerung in ungesicherten Bereichen ist nicht gestattet.

Hierbei ist stets darauf zu achten, dass ein Verschleppen von Lagergut nach außen in unbefestigte Bereiche (z. B. durch Herausfallen aus dem Lagerbereich, Herabfallen beim Abfüllen oder Umschlagen oder Mobilisierung) zuverlässig unterbunden wird.

#### 3.4.2.3.

Eine Überfüllung von Lagerboxen und Lagerflächen ist stets zu verhindern. Flächen zum Abfüllen, Umschlagen, Behandeln, Verwenden und Herstellen fester wassergefährdender Stoffe sind in einem sauberen Zustand zu erhalten. Verschmutzungen auf den Vorflächen sind umgehend aufzunehmen und zu beseitigen.

#### 3.4.2.4.

Anlagen zum Lagern von festen wassergefährdenden Stoffen bedürfen keiner Rückhaltung, sofern diese vor Witterungseinflüssen geschützt sind und die Bodenflächen den betriebstechnischen Anforderungen entsprechen. Dies ist gegeben, wenn:

- Die Stoffe in dichten und vollständig geschlossenen (inkl. Abdeckung) Behälter, Containern, Mulden, etc. oder
- Wenn sie in einem vollständig geschlossenen Raum (Einhausung) oder
- Auf einer vollständig überdachten Fläche gelagert werden. Dafür muss das Dach an allen Seiten mind. 60 % der lichten Höhe (offener Bereich der jeweiligen Seite, vgl. TRwS 779, Juni 2023, Pkt. 6.1.2 (9)) über die Lagerfläche hinausstehen (**nach momentaner Planung nicht gegeben**)
- Sollte der benötigte Dachüberstand nicht realisierbar sein, kann auch die Einlagertiefe um das entsprechende Maß reduziert werden. Der Abzug von der Einlagertiefe ergibt sich dabei aus dem 0,6-fachen der lichten Höhe minus dem vorhandenen Dachüberstand. Dies ist von der Gesamtlagertiefe abzuziehen. Das Ende des Lagerbereiches ist auf der Fläche zu kennzeichnen.
- Eine weitere Alternative zum benötigten Dachüberstand ist das Anbringen einer Plane, welche im Einfahrtsbereich angebracht wird, um den Zutritt von Niederschlag zu vermeiden. Die Plane darf nur für die Befüllung und Entleerung der Lagerboxen entfernt werden.

#### 3.4.2.5.

Sofern Witterungseinflüsse an den Manipulationsflächen für wassergefährdende Stoffe nicht zuverlässig ausgeschlossen werden können (siehe Auflagenpunkt 3.4.0), sind folgende Anforderungen gem. AwSV und TRwS 779 Anhang E zu stellen:

- Die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe muss unter 10 Gramm pro Liter liegen.
- Anfallendes Niederschlagswasser darf auf der Unterseite der Befestigung nicht austreten.
- Die Stand- und Nutzungssicherheit gegenüber den zu erwartenden Beanspruchungen muss gegeben sein.
- Asphaltbauweise nach TRwS 779 Anhang E Kap. 3.2. gem. ZTV Asphalt StB 07/13 i. V. m. RStO 12, Tafel 1 oder
- Betonbauweise nach TRwS 779 Anhang E Kap. 3.3. gem. ZTV-Beton-STB 07 i. V. m. RStO 12, Tafel 2
- Fugen müssen nach TRwS 779 Anhang E Kap. 3.4. unter Berücksichtigung von ZTV-Fug-StB für Niederschlagswasser ausreichend ausgeführt sein.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist als Abwasser zu beseitigen oder ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

An sämtliche Flächen, über die belastetes Niederschlagswasser zu den Entwässerungseinrichtungen abfließt, gelten die Anforderungen auf analoge Weise.

**Sollten diese nicht umsetzbar sein, kann der § 26 AwSV nicht angewendet werden, wodurch eine Rückhaltung nach § 18 AwSV notwendig wird (zunächst Auflagenpunkt 0 betrachten).**

#### 3.4.2.6.

Die überdachten Lagerboxen weisen ein Gefälle nach innen auf, wodurch der Austritt von belasteten Niederschlagswasser über den Einfahrtsbereich unterbunden wird. Jedoch sollen die Boxen vollständig aus Betonlegosteinen erstellt werden, weshalb ein Austritt von Flüssigkeiten über deren Fugen nicht auszuschließen ist. Aus diesem Grund müssen die Fugen der unteren Legosteine entsprechend Auftragspunkt 3.4.2.5 abgedichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein kann alternativ die unterste Legosteinreihe durch eine dichte Betoneinfassung ersetzt werden. Auf eine Rückhaltung nach § 18 AwSV kann somit verzichtet werden, sofern die restlichen Punkte der Auflage 3.4.2.5 eingehalten werden.

#### 3.4.2.7.

Liegen feste wassergefährdende Stoffe in loser Schüttung mit direktem Kontakt auf den Bodenflächen auf (d. h. außerhalb eines Behälters), sind die Bodenflächen regelmäßig von oben durch den Betreiber zu kontrollieren und zu prüfen. Hierbei müssen sie bei jeder Prüfung zumindest bereichsweise einsehbar sein und innerhalb eines Prüfintervalls vollständig (in allen Bereichen) begutachtet werden können. Durch den Ausschluss von Schäden ist eine Niederschlagswasserundurchlässigkeit gewährleistet.

#### 3.4.2.8.

Die Manipulationsflächen (im Freien und in den Hallen) und die Flächenentwässerung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erhalten. Sämtliche Rissbildungen, Abplatzungen, offene Fugen oder schadhafte, beanspruchte Oberflächen sind bei Bedarf durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV ordnungsgemäß zu sanieren und die Dichtheit in allen Teilen und Bereichen sicherzustellen bzw. wiederherzustellen.

#### 3.4.2.9.

Das Gefälle des Sortier- und Brechplatzes ist so auszuführen, dass anfallende Flüssigkeiten (Niederschlag oder Berieselung) vollständig der Entwässerungsrinne und dem damit verbundenen Sandfang zugeführt werden. Ein Austritt auf die Hofflächen, welche dem Sickerbecken zulaufen, ist nicht gestattet.

### 3.4.3. Zisternen des Sortier- und Brechplatz

#### 3.4.3.1.

Das Rückhaltevolumen der Zisternen des Sortier- und Brechplatzes ist so groß zu wählen, dass mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagtes Wasser bis zum Ende der Arbeiten vollständig gespeichert werden kann. Ein Überlaufen der Zisternen ist nicht gestattet. Hierfür ist eine geeignete Füllstandanzeige zu installieren.

#### 3.4.3.2.

Da in den Zisternen zumindest vorübergehend wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden sind diese doppelwandig auszuführen. Sollte keine doppelwandige Ausführung zum Einsatz kommen ist formlos eine Ausnahme nach § 16 AwSV zu beantragen. In dem Antrag ist darzulegen wie ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.

#### 3.4.3.3.

Die Zisternen des Sortier- und Brechplatzes sind halbjährig, spätestens jedoch vor der Bearbeitung von potenziell wassergefährdenden Materialien, durch den Betreiber auf ihre Dichtheit hin zu überprüfen. Sollte eine Zisterne undicht sein darf in dieser kein möglicherweise kontaminiertes Wasser mehr zurückgehalten werden. Die Zisterne ist umgehend wieder in Stand zu setzen.

### 3.4.4. Container zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

#### 3.4.4.1.

Zu Zwecken des Lagerns und Transportes fester wassergefährdender Stoffe sind nur vollständig intakte und unversehrte Container oder Absetzmulden zu nutzen. Beschädigte oder undichte Behälter sind außer Betrieb zu nehmen und zu ersetzen.

#### 3.4.4.2.

Die Vorhaltung von leeren Containern bzw. Absetzmulden auf unbefestigtem Untergrund ist nur gestattet, wenn diese weder mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind, noch Rückstände von wassergefährdenden Stoffen aufweisen. Sie müssen vollständig gesäubert sein.

### 3.4.5. Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen

#### 3.4.5.1.

Sofern Gebinde mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen vorgehalten werden (z. B. Öle, Trennmittel, Schmiermittel, Treibstoffe etc.) sind diese an einer gut zugänglichen zentralen Stelle überdacht abzustellen. Einwandige Behältnisse sind dabei standsicher und in ausreichend dimensionierten sowie bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen zu lagern. Ein Zutritt von Niederschlagswasser ist dabei unbedingt zu vermeiden.

Die Grundflächen der Auffangwannen sind dabei so groß zu wählen, dass sämtliche Abfüllvorgänge über der Auffangvorrichtung stattfinden können. Bei der Gebindelagerung ist ein Rückhaltevolumen von 10 % des Gesamtlagervolumens vorzuhalten, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses.

#### 3.4.5.2.

Die maßgebenden Volumina beim Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen auf dem Gelände der BImSchG-Anlage ist jeweils auf maximal 220 L bzw. 200 kg zu begrenzen. Dies betrifft sowohl das Lagern, Abfüllen, Umschlagen („Umladen“ beim Anliefern und Verbringen) und Verwenden. Andernfalls sind bei einer Lagerung von länger als 6 Monaten die Anforderungen der AwSV vollumfänglich zu beachten und einzuhalten, die Anlagen als solche zu definieren und ggf. beim Landratsamt Pfaffenhofen anzuzeigen.

#### 3.4.5.3.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb des Geltungsbereiches der AwSV (< 220 L bzw. 200 kg maßgebendes Volumen) hat über einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche so zu erfolgen, dass im Leckagefall keine wassergefährdenden Flüssigkeiten in eine nicht zugelassene Entwässerungseinrichtung oder in ungeschützte Bodenflächen eindringen können.

#### 3.4.5.4.

Sollten die Maschinen entgegen den Angaben in den Antragsunterlagen ortsfest sein oder ortsfest genutzt werden (dauerhafter standorttreuer Betrieb über 6 Monate oder standorttreuer temporär wiederkehrender Betrieb über einen Zeitraum von 6 Monaten) und gleichzeitig ein Volumen von > 220 L an wassergefährdenden Stoffen aufweisen, sind diese als „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ gem. § 2 Abs. 9 AwSV zu betrachten. Für sie gelten die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV und müssen daher mit einer Rückhaltung nach § 18 AwSV ausgestattet werden. Leckagen sind schnell und zuverlässig zu erkennen.

#### 3.4.5.5.

Maschinen und Fahrzeuge, welche wassergefährdende Betriebs- bzw. Treibstoffe mit einem Gesamtvolumen von < 220 L aufweisen, sind ebenfalls so auf Undichtheiten zu kontrollieren, dass Leckagen rechtzeitig und schnell erkannt sowie zurückgehalten werden.

#### 3.4.5.6.

Das Notstromaggregat ist im Bedarfsfall auf einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne (mind. 10 % des maximalen Volumens) in einem überdachten Bereich aufzustellen. Das Auffüllen während des Betriebs kann mit der mobilen Tankstelle erfolgen.

#### 3.4.5.7.

Nach Beendigung des Notstrombetriebs oder spätestens nach einer Lagerdauer von 6 Monaten muss das Aggregat zurück zum Hauptsitz in Ottersried verbracht werden. Eine Lagerung auf dem Gelände der Recycling- und Aufbereitungsanlage für einen längeren Zeitraum ist nicht zulässig. Andernfalls sind die Vorgaben der AwSV vollumfänglich auf das Notstromaggregat anzuwenden (z.B. Errichtung eines Abfüllplatzes).

### 3.4.6. Betankung der Arbeitsmaschinen

#### 3.4.6.1.

Die Betankung von Fahrzeugen, Maschinen und dem Notstromaggregat über die mobile Tankstelle ist auf dem Betriebsgelände ausschließlich für semimobile Anlagen zulässig, deren Betankung auf einer öffentlichen Tankstelle nur unter erheblichen betrieblichen Aufwand möglich ist. Alle anderen Maschinen sind auf öffentlichen Tankstellen oder an einer entsprechend den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes 781 (TRwS 781) errichteten Eigenverbrauchstankstelle zu betanken.

#### 3.4.6.2.

Für die mobilen Betankungsvorgänge ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich und bekannt ist.

#### 3.4.6.3.

Die manuelle Abfüllung von Kraft- bzw. Betriebsstoffen ist möglichst über einer mobilen, medienbeständigen Auffangwanne durchzuführen. Eine Überfüllung der zu befüllenden Tanks ist unbedingt zu verhindern, z. B. durch Kontrolle des Füllstandes.

#### 3.4.6.4.

Die Kraftstoff- und Betriebsmittelabfüllung darf nur über einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche erfolgen, wobei die Schlauchführungslinie von dieser erfasst sein muss und im Wirkungsbereich keine Entwässerungseinrichtung (Bodenablauf) vorhanden sein darf. Sollte eine Betankung im Einzugsbereich einer Entwässerungseinrichtung nicht vermeidbar sein, so sind die zugehörigen Einläufe / Abläufe vor Beginn des Betankungsvorgangs dicht abzudecken. Nach der Betankung ist die Abdeckung wieder zu entfernen.

#### 3.4.6.5.

Die Betankungsvorgänge sind jeweils über die gesamte Dauer von einer sachkundigen Person zu überwachen.

#### 3.4.6.6.

Zur Aufnahme von Leckagen sind für den Betankungsprozess ausreichend Bindemittel und Gerätschaften bereitzuhalten. Sämtliche Vertropfungen von Kraftstoff sind umgehend und vollständig zu beseitigen. Vollgesogenes Bindemittel ist anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.

### 3.4.7. Prüfungen, Betreiberpflichten, Anlagendokumentation

#### 3.4.7.1.

Der Betreiber hat die Dichtheit der AwSV-relevanten Anlagen (Behandlungsflächen, Schüttboxen, Arbeitsmaschinen etc.) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig (mind. einmal monatlich oder vor Aufnahme des Betriebs) zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrollen mit den veranlassten Maßnahmen bei Abweichungen vom ordnungsgemäßen Betrieb oder bei festgestellten Schäden ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Festgestellte Schäden sind umgehend zu beseitigen.

#### 3.4.7.2.

Die Arbeitsmaschinen sind arbeitstäglich vor Beginn und nach Ende des Arbeitstages auf Leckagen zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich fachgerecht zu beseitigen.

#### 3.4.7.3.

In der Nähe der Anlage ist an gut sichtbarer Stelle ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV dauerhaft anzubringen.

#### 3.4.7.4.

Der Betreiber hat nach § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, welche die wesentlichen Informationen über die AwSV-Anlagen enthält. Hierzu zählen u. a. Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen sowie zu den Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen. Die Unterlagen sind auf Verlangen dem Landratsamt Pfaffenhofen und bei fachbetriebspflichtigen Arbeiten einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV vorzulegen.

### **3.5. Brandschutz**

#### **3.5.1. Löschwasserbedarf**

Es wird eine Löschwasserleistung von 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnlichem sichergestellt werden.

Zur Abdeckung der gesamten geforderten Löschwassermenge können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Objekt herangezogen werden, sofern diese durch die Feuerwehr zeitnah erreicht werden können.

Für die Entnahme aus offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche sind gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit dem Unterzeichner abzustimmen.

### **3.6. Fernstraßen-Bundesamt**

#### **3.6.1.**

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 9 nicht beeinträchtigt werden.

#### **3.6.2.**

Beleuchtungen (z.B. Lichtbänder, Eingangs-, Hallen-, Stellplatz-, Hofraumbelichtung u. dgl.) müssen so gestaltet werden, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht geblendet oder abgelenkt wird.

#### **3.6.3.**

Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen (wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen) ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubeentwicklung entsteht.

#### **3.6.4.**

Die äußere Gebäudegestaltung der baulichen Anlagen ist so auszuführen, dass weder eine besondere Aufmerksamkeit durch die Farbgebung noch eine Blendwirkung gegeben ist.

#### **3.6.5.**

Die Fahr- und Stellplatzflächen sind in der Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) wegen der unmittelbaren Autobahnnähe baulich so zu gestalten, dass eine mögliche Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs, durch sich auf diesen Flächen befindende Fahrzeuge ausgeschlossen ist.

#### **3.6.6.**

Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der BAB weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Eine ordnungsgemäße Entwässerung auf dem Grundstück ist jederzeit zu gewährleisten.

#### **3.6.7.**

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen. Jegliche Einleitung von Wasser in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist verboten.

### **3.7. Arbeitsschutz**

#### **3.7.1.**

Die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Produktsicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb des Lagerplatzes sowie der Recycling- und Aufbereitungsanlage zu beachten und einzuhalten.

#### **3.7.2.**

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit auf dem Lagerplatz sowie an der Recycling- und Aufbereitungsanlage verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Eine evtl. bereits vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist um die Gefährdungen, die bei der Errichtung und dem Betrieb des Lagerplatzes sowie der Recycling- und Aufbereitungsanlage resultieren, zu ergänzen.

#### **3.7.3.**

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Lagerplatzes sowie der Recycling- und Aufbereitungsanlage hingewiesen wird und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Hierbei sind alle möglichen Betriebsmodi (z.B. Regel-, Wartungs- und Instandhaltungsbetrieb) zu berücksichtigen.

#### **3.7.4.**

Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Lagerplatzes sowie der Recycling- und Aufbereitungsanlage und die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.

#### **3.7.5.**

Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch Gefahrstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Lagerplatzes sowie der Recycling- und Aufbereitungsanlage durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

#### **3.7.6.**

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Lagerplatzes sowie der Recycling- und Aufbereitungsanlage zu schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

#### **3.7.7.**

Der Lagerplatz sowie die Recycling- und Aufbereitungsanlage muss den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Der Arbeitgeber hat für die prüfpflichtigen Arbeitsmittel auf dem Lagerplatz sowie für die Recycling- und Aufbereitungsanlage Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen der Arbeitsmittel auf dem Lagerplatz sowie der Recycling- und Aufbereitungsanlage zu beauftragen sind.

#### **3.7.8.**

Für die Beschäftigten sind bei der Errichtung und dem Betrieb des Lagerplatzes sowie der Recycling- und Aufbereitungsanlage Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume in erforderlicher Anzahl bereitzustellen und regelmäßig zu reinigen.

### 3.7.9.

Den Beschäftigten sind bei der Errichtung und dem Betrieb des Lagerplatzes sowie der Recycling- und Aufbereitungsanlage, abhängig von der Tätigkeit bzw. vom betreffenden Arbeitsbereich, persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

### 3.7.10.

An den Arbeitsplätzen auf dem Lagerplatz sowie der Recycling- und Aufbereitungsanlage ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Am Zugang zu Lärmbereichen ist auf das Tragen von Gehörschutzmitteln mit dem Gebotszeichen M003 gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) hinzuweisen.

### 3.7.11.

Der Betreiber des Lagerplatzes sowie der Recycling- und Aufbereitungsanlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der in den Unterlagen oder in den Plänen nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **B) Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser –**

### **I. Beschränkte Erlaubnis (Art. 15 Bayerisches Wassergesetz)**

#### **1. Gegenstand der Erlaubnis**

Der Schneider Recycling GmbH (Antragsteller Firma Helmut Schneider Erdbau) wird die widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für das Versickern von Niederschlagswasser der Flächen des geplanten Betriebsgeländes auf Fl.Nr. 1769 der Gemarkung Rohrbach erteilt.

#### **2. Planunterlagen**

Grundlage für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Planung des Ingenieurbüros Zwingler vom 05.12.2024, bestehend aus folgenden Unterlagen und Plänen:

- Entwässerungskonzept
- Bericht zur Dimensionierung der Regenwasserversickerung, Grundbaulabor München
- Lageplant
- Übersicht Gelände/Geländeschnitte
- Grundriss und Schnitte Versickerungsbecken
- Lageplan mit Übersicht Flächen und Verschmutzung
- Flächenermittlung
- Berechnung M 153

#### **3. Zweck der Gewässerbenutzung**

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf dem geplanten Bauvorhaben anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1769, Gemarkung Rohrbach, in das Grundwasser. Die Einleitungsstelle (Mitte Versickerungsanlage) hat folgende Koordinaten: UTM-Koordinaten (Zone 32):

Benutzungsanlage	Versickerungsbecken
UTM-Koordinaten	Ostwert: 687086 Nordwert: 5387532

## II. Inhalts- und Nebenbestimmungen der beschränkten Erlaubnis

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### 1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet und endet am 31.12.2045.

### 2. Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche (Dachflächen und Hoffläche) von 15.007,30 m<sup>2</sup>, auf der Fl.-Nr. 1769, Gemarkung Rohrbach eingeleitet.

Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraumes an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Sickerabfluss $Q_s$ im Bemessungslastfall (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m <sup>3</sup> )	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	Angeschlossene undurchlässige Fläche $A_u$ (m <sup>2</sup> )	Ab dem Zeitpunkt
Versickerungsbecken*	3,6	857	0,2	15.007,30	Ab Inbetriebnahme

\* Zwei Becken geplant, jedoch als ein Becken berechnet, da höhenmäßig versetzt

### 3. Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Geplante Niederschlagswasserbehandlung	ab dem Zeitpunkt
Versickerungsbecken	30 cm grasbewachsener Oberboden	Ab Inbetriebnahme

### 4. Bauausführung

Die Versickerung des Niederschlagswassers hat plangemäß über die nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 berechnete Versickerungsanlage zu erfolgen.

Das Versickerungsbecken ist bei gleichmäßiger Beschickung aus den beiden Zuläufen, mit einem Gesamtvolumen von mindestens 857 m<sup>3</sup> (geplant 954 m<sup>3</sup>) und einer Grundfläche von 1.098 m<sup>2</sup> sowie einer Böschungsneigung von 1:2 zu errichten.

Die Einleitungsstellen in das Versickerungsbecken sind gegen Ausspülung, z.B. mit Wasserbausteinen oder Ähnlichem zu sichern. Eine Kiesschüttung ist nicht ausreichend.

Das Versickerungsbecken ist plangemäß mit einer 30 cm starken Oberbodenschicht auszubilden, die einen Durchlässigkeitsbeiwert von  $k_f = 2,2 \times 10^{-5}$  m/s hat. Der Durchlässigkeitsbeiwert des Oberbodens muss dauerhaft gewährleistet sein.

Der Bewuchs des Oberbodens des Versickerungsbeckens hat i. d. R. durch eine Rasenansaat zu erfolgen. An den Oberboden werden folgende Anforderungen gestellt:

- pH-Wert 6-8,
- Humusgehalt 1-3 % und
- Tongehalt unter 10 %.

Über die o.g. Zusammensetzung und den Durchlässigkeitsbeiwert des Oberbodens sind Nachweise erforderlich. Diese Nachweise sind dem privaten Sachverständigen bei der Abnahme zu übergeben.

Ein Abstand zwischen Beckensohle und mittleren höchsten Grundwasserstand von mindestens 1,0 m ist einzuhalten.

Bei einem Bodenaustausch im Bereich des Versickerungsbeckens ist dieser mit Filter-/Grubenkies mit einer Körnung 0/16 oder 0/32 und einem Durchlässigkeitsbeiwert von  $1 \times 10^{-4}$  m/s bis  $2,2 \times 10^{-5}$  m/s auszutauschen.

Der Verteilerschacht vor dem Versickerungsbecken ist plangemäß mit einer Breite von mindestens 4,6 m einzubauen und mit zwei Ablaufrohren DN 200 auszubilden. Die Ablaufrohre sind so einzubauen, dass die Niederschlagswässer mengenmäßig auf beide Versickerungsbecken gleich verteilt werden. Die Abläufe sind mit einer Tauchwand (ggf. Bogen nach unten) auszubilden.

Können die Versickerungsbecken hinsichtlich der Grundfläche nicht wie geplant, annähernd gleich groß errichtet werden, so dass die Abweichung der beiden Grundflächen zueinander  $> 10\%$  beträgt, ist der Verteilerschacht so auszubilden, dass die Niederschlagswässer im Verhältnis der errichteten Grundflächengröße verteilt werden.

## 5. Prüfumfang für neu zu verlegende Schmutz- und Regenwasserkanäle

Neubaumaßnahme:

Nach vollständigem Abschluss der Baumaßnahmen ist gemäß DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, Stand Dezember 2009) für die zu verlegenden Schmutz- und Regenwasserkanäle vor Inbetriebnahme eine eingehende Sichtprüfung und Dichtheitsprüfung durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung hat dabei gemäß dem Arbeitsblatt A 139 zu erfolgen.

Wiederholungsprüfung (behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser):

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist in Abständen von jeweils 20 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Das Ergebnis ist dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Pfaffenhofen unaufgefordert 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

## 6. Betrieb und Unterhaltung

### 6.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

### 6.2 Unterhaltung

Die betrieblichen Maßnahmen für die Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, in der jeweils aktuellen Fassung) vorzunehmen. Im Wesentlichen sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

Anlage	Maßnahme	Intervall	Bemerkung
Versickerungsbecken	Mahd	Bei Bedarf; mindestens jährlich	Mähgut entfernen
	Entfernen von Laub und Störstoffen	Im Herbst und bei Bedarf	
	Wiederherstellen der Durchlässigkeit*	Bei Bedarf, d.h. bei wiederholter länger anhaltender Pfützenbildung	Vertikutieren, Schälen, Bodenaustausch
	Verhindern von Auskolkungen	Beim Bau und bei Bedarf	Steinschüttung, Pflasterung, widerstandsfähige Vegetation im Zulaufbereich

\* Aufgrund der fehlenden Vorreinigung ist besonderes Augenmerk auf die Durchlässigkeit des Oberbodens des Versickerungsbeckens zu legen.

## **7. Anzeige- und Informationspflichten, Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

## **8. Baubeginn- und Vollendung**

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Pfaffenhofen rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

## **9. Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art.61 BayWG dem Landratsamt Pfaffenhofen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft in Papierform vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen.

Für folgenden Anlagenteile Bauabschnitte ist eine Teilbauabnahme durchzuführen: Alle Anlagenteile, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind.

Um die ordnungsgemäße Teilbauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig zu beauftragen.

Eine Übersicht aller privater Sachverständiger in Bayern ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt oder unter folgendem Link zu finden:

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/psw/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm)

## **10. Bestandspläne**

Dem Landratsamt Pfaffenhofen sind spätestens 3 Monate nach Fertigstellung zwei Ausfertigungen der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Sofern die Entwurfsplanung dem Bestand entspricht, müssen die Bestandspläne nicht eingereicht werden, es genügt eine entsprechende Mitteilung (z.B. per E-Mail).

## **11. Sonstige Auflagen**

Es ist sicherzustellen, dass bei Regenereignissen, die den Bemessungsregen überschreiten und ggf. die Sickeranlage überstauen, ein schadloses Abfließen des Regenwassers gewährleistet ist. Nachbargrundstücke dürfen dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden.

Das Regenwasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Die gesamte Hofffläche ist plangemäß zu asphaltieren oder als Betonfläche auszubilden.

Sollte eine andere Art der Flächenbefestigung zur Anwendung kommen, so ist dies vor Errichtung mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Für die Ableitung von angefallenem, belasteten Niederschlagswasser aus den Zisternen 3 und 4 gilt Folgendes:

- Nach Beendigung der Arbeiten auf der Sortier- und Aufbereitungsfläche (Iila Bereich) ist das angefallene, belastete Niederschlagswasser aus den Zisternen 3 und/oder 4 zu beproben und zu analysieren.

- Der Parameterumfang der entnommenen Wasserproben richtet sich nach der Art der Materialien, die vorher auf dieser Fläche sortiert, aufbereitet und bedüst wurden, z.B. Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Werden verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) behandelt, ist der Parameterumfang anhand der behandelten MEB zu wählen.
- Sollte der Parameterumfang gem. EBV oder anderer gesetzlicher Regelungen (z.B. BBodSchV) aufgrund der Herkunft des Materials nicht ausreichen, sind weitere Parameter zu untersuchen, z.B. PFAS, PSMBP.
- Angefallenes belastetes Niederschlags- bzw. Sickerwasser der Zisternen 3 und 4 aus der Sortier- und Aufbereitungsfläche darf nur in das Versickerungsbecken eingeleitet werden, wenn das zur Ableitung vorgesehene Wasser die Materialwerte (hier: Eluat) der Materialklasse RC-1 gem. EBV oder für andere behandelte MEB vergleichbare Konzentrationen eingehalten sind.
- Werden die einzuhaltenden Konzentrationen überschritten, ist das angefallene, belastete Niederschlagswasser der Zisternen 3 und 4 abzufahren und schadlos zu beseitigen.
- Durch die Einleitung des angefallenen Niederschlags-/Sickerwasser aus den Zisternen 3 und 4 in das Versickerungsbecken darf auf Dauer keine schädliche Bodenveränderung bzw. schädliche Grundwasserverunreinigung entstehen.

## 12. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## C) Kosten

Die Schneider Recycling GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 10.000,51 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 2.790,00 € und sind für die Gebühren vom Wasserwirtschaftsamt angefallen.

### I. Sachverhalt

Herr Helmut Schneider hat am 10.12.2024 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum zeitweiligen Lagern und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Lagerplatz mit Recycling- und Aufbereitungsanlage) gestellt.

Von der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG unter Beteiligung folgender Fachstellen/Fachbehörden durchgeführt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Immissionsschutztechnik
- Brandschutzdienststelle
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Fernstraßen-Bundesamt

Die Gemeinde Rohrbach hat das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben am 28.01.2025 erteilt.

Die beteiligten Fachstellen/-behörden haben keine Bedenken geäußert und soweit erforderlich unter den vorstehenden Nebenbestimmungen dem Vorhaben zugestimmt.

Das geplante Vorhaben unterliegt nicht dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Mit den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen wurde von der Firma Helmut Schneider Erdbau - im Folgenden Betreiber genannt - mit Schreiben vom 05.12.2024 die wasserrechtliche Erlaubnis für das Versickern von Niederschlagswasser von undurchlässig befestigten Flächen mit  $A_u$  von 15.007,30 m<sup>2</sup>, von den Flächen des geplanten Betriebsgeländes in das Grundwasser beantragt.

## 1. Örtliche Verhältnisse/Beschreibung der Abwasseranlagen

Herr Helmut Schneider beantragt auf der Flurnummer 1769, Gemarkung Rohrbach, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Lagerplatz mit Recycling- und Aufbereitungsanlage Ottersried) anzusiedeln.

Das hier wasserrechtlich bearbeitete Verfahren zur Niederschlagswasserbeseitigung der Verkehrs-, Lager- und Dachflächen soll Bestandteil des BImSchG-Verfahrens werden.

Es ist vorgesehen, die anfallenden Niederschlagswässer des gesamten Betriebsgeländes (außer der Sortier- und Aufbereitungsanlage) in einem am östlichen Rand des Betriebsgeländes geplanten, höhenmäßig zweigeteilten Versickerungsbecken (zwei Becken geplant, jedoch im weiteren Verlauf als ein Becken bezeichnet und betrachtet) einzuleiten und in das Grundwasser zu versickern. Die Niederschlagswässer sollen über das Gefälle der asphaltierten, bzw. betonierten Hoffläche (Gefälle von West nach Ost, wie das Ursprungsgelände) in einen Verteilerschacht eingeleitet werden. Aus dem Verteilerschacht werden die Niederschlagswässer über zwei Zuführungsleitungen (jeweils DN 200) in das zweigeteilte Versickerungsbecken eingeleitet. Die Reinigung der Niederschlagswässer erfolgt über 30 cm grasbewachsenen Oberboden. Entgegen dem Entwässerungskonzept ist vor den Versickerungsbecken keine Sedimentationsanlage vorgesehen.

Die Niederschlagswässer von den Dachflächen, der Sanitär- und Bürocontainer mit Energiezentrale, sowie der Halle, dem Unterstand und den überdachten Schüttboxen sollen über Grundleitungen in die zwei Zisternen 1 und 2 (2 x 50.000 Liter) eingeleitet werden. Das gesammelte Niederschlagswasser der Zisternen 1 und 2 wird zur Bewässerung und zur Staubminderung im Bereich der Sortier- und Aufbereitungsfläche (Bereich lila) verwendet. Die Zisternen erhalten einen Notüberlauf auf die Hoffläche und somit in das Versickerungsbecken.

Die Pultdächer der Sanitär- und Bürocontainer mit Energiezentrale erhalten eine Metalldacheindeckung. Das Pultdach der Halle und des Unterstandes soll als Gründach mit Photovoltaikanlage ausgebildet werden. Die Dachflächen der Schüttboxen im Norden sollen als Foliendach errichtet werden.

Die Sortier- und Aufbereitungsfläche wird 3-seitig mit Beton-Legosteinen umfasst und an der Ostseite mit einer Aufkantung versehen, so dass anfallendes Niederschlagswasser sicher den Zisternen 3 und 4 zugeleitet werden kann. Die Betriebsfläche der Sortier- und Aufbereitungsanlage (ca. 65,4 x 25,2 m, ca. 1.541 m<sup>2</sup>, lila Bereich) entwässert über entsprechende Gefälleausbildung in ein integriertes Schlammfangbecken und anschließend über einen vorgeschalteten Verteilerschacht in die beiden Zisternen 3 und 4 mit je 50 m<sup>3</sup> Auffangvolumen. Je nach Schadstofffracht würde das dort anfallende Sickerwasser zur Bedüsung auf der Sortier- und Aufbereitungsfläche verwendet oder abgefahren werden. Die beiden Zisternen können getrennt voneinander beaufschlagt werden.

Sollten die beiden Zisternen durch sauberes Wasser gefüllt sein und keine Verwendung möglich sein, wird das Wasser mittels Pumpen und „fliegenden Leitungen“ zum Versickerungsbecken gepumpt.

Die gesamte Hoffläche soll mit einer Aufkantung (Leistenstein) und das gesamte Betriebsgelände mit einem Grüngürtel eingefasst werden. Die Niederschlagswässer des im Norden ausgebildeten Erdwalls sollen über Entwässerungs-/Verdunstungsrinnen, die am Böschungsfuß auf beiden Seiten des Erdwalles angeordnet werden, in die Versickerungsbecken abgeleitet werden.

## 2. Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Benutztes Gewässer	Aufbau Boden	Grundwasserleiter	Lage des mittleren höchsten Grundwasserstandes
Versickerungsbecken	Grundwasser	Mutterboden-Sand, schluffig-Schluff, stark sandig	mittel	Ca. 420,00 müNN

## II. Rechtliche Würdigung

### A) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

#### 1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

#### 2. Genehmigungsbedürftigkeit

Die Rechtsgrundlage für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergibt sich aus §§ 4, 10, 19 BImSchG, § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. Nr. 8.11.2.4 und Nr. 8.12.2 des Anhangs der 4. BImSchV.

#### 3. Verfahren

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

#### 4. Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage gemäß § 13 BImSchG mit ein.

#### 5. Nebenbestimmungen / Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen hat die Stellungnahmen der Fachstellen/-behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Die beteiligten Stellen haben gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken vorgebracht und der Genehmigung unter Einhaltung der geforderten Auflagen zugestimmt.

#### Immissionsschutz:

A. Lärm und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder

#### Lärm

In Kapitel 6 des Erläuterungsberichts wird das Thema Lärmschutz näher beschrieben. Es wird auf die Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH mit der Auftragsnummer 7760.2 / 2021 – TM vom 26.01.2024 verwiesen.

Bei einem Termin am 22.11.2023 zum Bauleitplanverfahren wurden u.a. die notwendigen Gutachten und Unterlagen zum nachgeschalteten BImSchG-Verfahren besprochen.

Folgende Geräuschemittenten auf dem Betriebsgelände wurden vom Gutachter untersucht:

- Kfz-Fahrgeräusche
- Materialumschlag
- Mobile Brech-/Klassieranlage
- Containerabstellung
- Sonstiges (Notstromaggregat, Betankung, Waschplatz/-halle)
- Parkplätze

Eine relevante gewerbliche Vorbelastung ist nach einer Ortseinsicht und Luftbildauswertung durch den Gutachter nicht gegeben.

Als Eingangsdaten für die o.g. schalltechnische Untersuchung dient die Betriebsbeschreibung vom 11.09.2023. Demnach wird allgemein die Betriebszeit werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr angegeben. Für die Brech- / Siebanlage und den Pulverisierer wird eine Betriebszeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr angegeben. An dem ungünstigen Tag wird mit einem betrieblichen Fahrverkehr von maximal 35 LKW zur Ein- und Ausfahrt ausgegangen. Dabei finden 31 Fahrbewegungen in der Zeit zwischen 07:00 und 20:00

Uhr statt und jeweils 2 Fahrbewegungen zur Tagzeit davor und danach. Bis auf den Bagger- und Radladerbetrieb beschränken sich alle Tätigkeiten von Anlagen auf die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr.

Für das Abkippen von Material werden 35 Vorgänge berücksichtigt. Das Wiederverladen ist mit dem Bagger-/Radladereinsatz bereits berücksichtigt. An Tagen mit Betrieb des Bauschuttbrechers finden in der Regel keine weiteren lärmintensiven Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände statt. Zeitgleich mit dem Brecher sind u.a. Bagger und Radlader zum Beschicken der Anlage bzw. Verbringen auf die Lagerflächen oder Verladen in Lkw eingesetzt. Folgende Ansätze wurden im Gutachten gemacht:

Großgerät	L <sub>WA</sub> inkl. KI in dB(A)	Einwirkzeit in h	Bemerkungen
Brecher	118	13	Sortier-/Aufbereitungsplatz (im Freien)
Siebanlage	115	13	Sortier-/Aufbereitungsplatz (im Freien)
Pulverisierer	113,3	13	Im Freien i. V. m. Brecher Zerkleinern großer Stücke
1 x Radlader	107	16	Beide im östlichen Betriebsgelände (worst case) Allgemeiner Materialumschlag Beschickung Brecher/Siebanlage
1 x Bagger	106,3	16	

Zusätzlich werden pro Tag 7 Vorgänge für Abroller Container und 5 Vorgänge für Absetzer Container berücksichtigt.

Für einen Notfallbetrieb des Notstromaggregates wurde eine Punktschallquelle mit einem Schalleistungspegel von 95 dB(A) für 30 min angesetzt. Die für das Betanken eingesetzte Pkw/Kleintransporter sind lt. Gutachter immissionsneutral und nicht im Gutachten miteingeflossen. Ein Waschplatz bzw. Waschhalle sind nicht vorgesehen.

Die Immissionen aus dem Parkplatz wurden nach dem sog. „getrennten Verfahren“ der Parkplatzlärmstudie (6. Auflage LfU) bestimmt. Es wurden 3 Pkw bzw. 2 Lkw Parkplätze berechnet. Lkw-Fahrwege und Pkw-Parkvorgänge wurden lage- und entfernungsbedingt unberücksichtigt.

Zum Thema Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen gibt der Gutachter an, dass diese nur berücksichtigt werden müssen, wenn alle Kriterien der Nr. 7.4 der TA-Lärm zutreffen. Der Gutachter gibt an, dass bereits die Vermischung mit dem übrigen Verkehr bei einer Kreisstraße gegeben ist und somit keine weiteren Maßnahmen nach Nr. 7.4 der TA-Lärm notwendig sind. Somit ist eine weitere detailliertere Betrachtung nicht notwendig.

Für die folgenden Immissionsorte wurden im Gutachten folgende Beurteilungspegel berechnet:

Immissionsort		Gebietscharakter	Bebauungsplan	Beurteilungspegel in dB(A)
Nr.	Straße Gemarkung, Fl.- Nr. Nutzung			
IO1	Ottersried 3 Rohrbach 1667/8 Wohnen	MD	Innenbereichssatzung Nr. 2 „Ottersried“ 1. Änderung	40,4
IO2	Ottersried 11 Rohrbach 1667/6 Wohnen	MD		38,7
IO3	Ottersried 17 Rohrbach 1669/2 Wohnen	MD		36,8
IO4	Ottersried 21a Rohrbach 1677 Wohnen	MD		37,3
IO5	Gambach 2	MD	-	33,9

	Gambach 21/1 Wohnen			
IO6	Gambach 1 Gambach 115/1 Wohnen	MD	-	37,1
BP Rohr	Rohr 38 Ersatz IO (Wohnen)	MD	-	29,9

Die Gebietseinstufung wurde mit dem Bauamt abgestimmt. Die Flurnummer 38, Gemarkung Rohr, befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Gambacher Straße-Rohr“- 1. Änderung. Vom Bauamt wird die Flurnummer 38 als Dorfgebiet eingestuft. Der Gebietscharakter der o.g. Flurnummer wurde entsprechend geändert.

#### Ergebnis Gutachten:

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch den künftigen Gesamtbetrieb an den maßgeblichen Immissionsorten IO1 bis IO6 der Immissionsrichtwert nach TA-Lärm zur Tagzeit um mindestens 19,6 dB(A) unterschritten wird. Unzulässige Spitzenpegel treten aufgrund des großen Abstandes nicht auf.

Der Immissionsrichtwert wird mehr als 10 dB(A) unterschritten, weshalb die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage im Sinne der Nr. 2.2 TA-Lärm liegen.

In Kapitel 1 des Gutachtens werden Auflagenvorschläge seitens des Gutachters genannt. Diese wurden nicht in den Auflagen übernommen.

#### Plausibilitätsprüfung:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde seitens der Immissionsschutztechnik eine Plausibilitätsprüfung der o.g. schalltechnischen Untersuchung gefordert, da der Lärmgutachter auch planerisch im BImSchG-Verfahren tätig ist. Die Plausibilitätsprüfung wurde im Vorfeld mit der Behörde abgestimmt (E-Mails vom 29.10 und 30.10.2024). Auf die Plausibilitätsprüfung der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG mit dem Zeichen L1000-001-01-01 vom 20.11.2024 wird verwiesen. Es wurde nicht auf alle geforderten Punkte wie die Prüfung der Auflagenvorschläge oder des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen eingegangen.

Hinsichtlich der in die Berechnungen eingestellten Emissionskenngrößen Schalleistungspegel und Geräuscheinwirkzeiten sowie der Vollständigkeit der zu erwartenden Geräuschquellen wird die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH vom 26.01.2024 durch die Wölfel Engineering GmbH + Co. KG für plausibel erklärt. Die berechneten Dämpfungen aufgrund Geländeformation und Betriebsgebäude konnten nicht explizit geprüft werden.

Bezüglich der Plausibilisierung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen wurde in einer E-Mail des Planers vom 29.01.2025 folgendes mitgeteilt:

Für die T-Mündung der Kreisstraße ist die Vermischung offensichtlich und zwangsweise gegeben. Die Fahrstrecke vom Betriebsgrundstück bis zum 1. Anwesen (Ottersried 22a) beträgt ca. 530 m und demnach > 500 m nach Ziffer 7.4 TA-Lärm. Das BaySIS weist für die Zählstelle 73359701 (Ortsdurchfahrt Rohrbach) für 2023 eine DTV von 1289 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehranteil tagsüber von 3,5 % aus. D.h. eine Pegelzunahme von 3 dB(A) ist nicht gegeben. Die kumulativen Bedingungen nach TA-Lärm sind somit nicht erfüllt. Es bedarf keiner expliziten Plausibilitätsprüfung.

#### Beurteilung Plausibilitätsprüfung:

Für das Kapitel 6.5.2 Materialumschlag liegt der im Gutachten eingestellte Wert laut Plausibilitätsprüfung im unteren Drittel der Literaturwerte. Der in der Literatur am höchsten angegebene Wert liegt ca. 11 dB(A) höher als der im Gutachten eingestellte Wert. Es wurde eine überschlägige Berechnung nach TA-Lärm durchgeführt. Bei einer Erhöhung der Beurteilungspegel um 11 dB(A) werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den Immissionsorten immer noch eingehalten.

Auf eine Überprüfung der Auflagenvorschläge kann verzichtet werden, da seitens der Behörde eigene Auflagen zum Lärmschutz festgelegt werden.

Hinsichtlich Verkehrslärmes auf öffentlichen Straßen kann den Ausführungen aus der E-Mail vom 29.01.2025 gefolgt werden. Diese sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel. Ein Schwerlastverkehrsanteil von 3,5 % bei einer DTV von 1289 Kfz/24 h sind ca. 45 Schwerlastfahrzeuge. Durch o.g. Vorhaben kommen bei maximal 35 Lkws täglich zusätzlich 70 Schwerlastfahrzeuge zur Tagzeit hinzu. Der Anteil des Schwerverkehrs verdoppelt sich zwar, allerdings macht dieser nur einen geringen Teil des Verkehrslärms aus. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beurteilungspegel um 3 dB(A) erhöht.

Alle anderen Ausführungen der Plausibilitätsprüfung sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel.

#### Erschütterungen

Laut Kapitel 6 des Erläuterungsberichts sind im Umfeld der Anlage nicht mit Erschütterungen zu rechnen.

#### Beurteilung:

Grundsätzlich wurden Erschütterungen in den Gutachten nicht näher betrachtet. Es wird nicht davon ausgegangen, dass bei diesem Anlagentyp mit größeren Erschütterungen zu rechnen ist. Daher werden die Erläuterungen als ausreichend erachtet.

Es werden lediglich Auflagen zur Entkopplung von erschütterungsrelevanten Aggregaten definiert.

#### Lichteinwirkungen

Im Erläuterungsbericht werden keine Angaben zu Lichteinwirkungen der o.g. Anlage genannt. Auf Nachfrage der Immissionsschutztechnik (E-Mail vom 23.01.2025) teilte der Planer in einer E-Mail vom 29.01.2025 mit, dass auf der Anlage keine Lichteinwirkungen gegeben sind, da keine beleuchteten Werbetafeln aufgestellt werden.

#### Beurteilung:

Die o.g. Angaben hinsichtlich Werbetafeln sind plausibel. Es werden dennoch Auflagen hinsichtlich Lichteinwirkungen festgelegt, da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Baustellenscheinwerfer oder ähnliches für Arbeiten im Dunkeln aufgestellt werden.

#### Elektromagnetische Felder

Im Erläuterungsbericht werden keine Angaben zu elektromagnetische Felder der o.g. Anlage genannt. Auf Nachfrage der Immissionsschutztechnik (E-Mail vom 23.01.2025) teilte der Planer in einer E-Mail vom 29.01.2025 mit, dass auf der Anlage keine elektromagnetischen Felder gegeben sind.

#### Beurteilung:

Die o.g. Angaben sind plausibel.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass bei diesem Anlagentyp mit elektromagnetischen Feldern zu rechnen ist.

#### B. Luftreinhaltung

In Kapitel 5 des Erläuterungsberichts wird näher auf das Thema Luftreinhaltung eingegangen. Es wird auf die Immissionsprognose der Firma Eurofins MTS Consumer Product Testing Germany mit der Projekt-Nr. K1208-23361 vom 07.11.2023 verwiesen.

Das Gutachten wurde im Vorfeld per E-Mail vom 05.10.2023 und 09.10.2023 abgestimmt. Für die Prognose wurde am 16.10.2023 durch die Gutachterin ein Ortstermin durchgeführt. Die Betriebsbeschreibung aus Kapitel 4.2 des Gutachtens stimmt mit der Betriebsbeschreibung aus dem Erläuterungsbericht überein.

Folgende emissionsrelevante Vorgänge wurden im Gutachten betrachtet:

- Transport (Aufwirbelung)
- Umschlagprozesse (Abwurf/Aufnahme von Material)
- Bearbeitung durch Pulverisieren, Brechen und Sieben.

Die Haldenabwehrung von Schüttgut wurde im Gutachten vernachlässigt, da an der Freifläche eine vergleichsweise niedrige Haldenhöhe vorliegt. Das Material wird direkt weiterverarbeitet und anschließend in Lagerboxen umgesetzt. Die Lagerung des Materials erfolgt in teilweise überdachten

Lagerboxen. Stauffreisetungen von Halden finden erst ab Windgeschwindigkeiten von > 9 m/s statt, diese liegen am Standort nur in geringem Maße vor.

Die Emissionen sind abhängig von der Durchsatzmenge, für den Jahresmittelwert ist die Zeitreihe nicht ausschlaggebend, weshalb realistische Betriebszeiten von der Gutachterin gewählt wurden. Ausnahmen z.B. Verlängerung der Einsatzzeiten von Brecher/Siebanlage oder Ein- und Ausfahrten von Lkws können vorkommen. Diese sind allerdings von Baustellenbetrieb abhängig. Folgende Einsatzmengen wurden im Gutachten angesetzt:

Prozess	Durchsatzmenge Baustoffe in t/a	Tagesgang	Jahresgang
Anlieferung/Abtransport Umsetzung Radlader	32.410	Mo-Fr 7:00 – 20:00 Uhr	250 Tage/a
Pulverisieren/Brechen	13.000	10 Tage pro Jahr 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr	10 Tage/a (Annahme: jeweils 2 Tage alle 2 Monate)
Sieben	32.210  In 3 Fraktionen (ca. 25% Grob-, ca. 50 % Mittel-, ca. 25 % Feinfraktion)	Mo-Fr 7:00 – 20:00 Uhr	35 Tage/a (Annahme: 7 x 5 Tage übers Jahr verteilt)

Hinsichtlich Lkw-Fahrverkehr wurde angenommen, dass alle Lkws das Betriebsgelände nach Anlieferung wieder ungeladen verlassen, sowie Lkws ungeladen zum Abtransport ankommen. Es wurden ca. 3.241 Fahrten pro Jahr (250 Tage im Jahr, 13 Fahrten pro Tag) prognostiziert. Hinsichtlich der Lkw Fahrten wird von einem Durchschnittswert ausgegangen.

Es wurden die Emissionen für PM<sub>2,5</sub>, PM<sub>10</sub> und Gesamtstaub berechnet. Eine Geschwindigkeitsgrenze wurde nicht berücksichtigt. Aufgrund der kurzen Fahrwege ist die Geschwindigkeit jedoch aus praktischen Gründen gering.

Beim Betrieb der Anlage entstehen ausschließlich diffuse Emissionen. Es wurde der ungünstigste Betriebszustand (zeitgleicher Betrieb von Pulverisieren/Brechen und Sieben sowie der sonstige Betrieb wie Anlieferung, Abholung und Umsetzen) angesetzt.

Folgende durchschnittliche Emissionsmassenströme für die einzelnen Prozessschritte entsprechend der Betriebszeiten und auf eine Wochenbetriebszeit von 96 Stunden bezogen:

Schadstoffe	Betrieb Pulverisieren/Brechen und Sieben	10 % vom Bagatellmassenstrom nach Tab. 7 TA Luft
Gesamtstaub	3654 g/h	100 g/h
Partikel (PM <sub>10</sub> )	940 g/h	80 g/h
Partikel (PM <sub>2,5</sub> )	259 g/h	50 g/h

Aufgrund der Überschreitung des Wertes für diffuse Emissionen von 10 % des Bagatellmassenstroms ist die Ermittlung weiterer Immissionskenngrößen erforderlich. Deshalb wurde die anlagenbezogene Immissions-Jahres-Gesamtzusatzbelastung für Schwebestaub (PM<sub>10</sub>) und den Staubbiederschlag (Deposition) mittels Ausbreitungsrechnung prognostiziert.

Für die Prognose wurden Beurteilungspunkte auf der anderen Seite der Autobahn in Ottersried gewählt. Die Prognose mit den o.g. Eingangsdaten kommt zu dem Ergebnis, dass die Irrelevanzschwelle von 3 % vom Immissionsgrenzwert für die Gesamtzusatzbelastung eingehalten wird:

Beurteilungspunkte (M)	Lage, Charakteristik	Schwebstaub (PM10) in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ pro Jahr	Unsicherheit in %	Staubniederschlag in $\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	Unsicherheit in %
M1	Wohnbebauung Ottersried Nr. 21a	0,2	2,9	0,0003	12,2
M2	Wohnbebauung Ottersried Nr. 19	0,2	3,1	0,0002	8,3
M3	Wohnbebauung Ottersried Nr. 15/17	0,2	3,5	0,0003	4,7
M4	Wohnbebauung Ottersried Nr. 5/11	0,2	3,4	0,0004	5,1
M5	Wohnbebauung Ottersried Nr. 3	0,3	2,7	0,0005	3,7
<b>Irrelevanzkriterium Gesamtzusatzbelastung</b>		<b>1,2</b>		<b>0,0105</b>	
<b>TA Luft 4.2.1 und 4.3.1.1</b>		<b>40</b>		<b>0,35</b>	

Daher ist eine Betrachtung der Gesamtbelastung nicht notwendig.

Die Immissionswerte nach Nr. 4.2.2 TA-Luft beziehen sich auf einen Mittelungszeitraum über einem Jahr. Diese werden eingehalten. Hinsichtlich der Partikel  $\text{PM}_{10}$  gibt es eine zusätzliche Anforderung an den 24-Stunden Wert. Dieser gilt als eingehalten, wenn der Jahreswert unter  $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$  liegt. Somit ist der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert ebenso eingehalten.

Von der Gutachterin werden am Ende noch als Auflagenvorschläge Maßnahmen zur Emissionsminderung genannt.

Die verwendeten mobilen Maschinen werden im Kapitel Betriebsbeschreibung bereits näher erläutert. Hinsichtlich der Luftreinhaltung zu den o.g. Maschinen kann folgendes geschrieben werden:

Zum verwendeten Notstromaggregat (25 kVA) können zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Angaben gemacht werden, da der Hersteller noch offen ist. Das Notstromaggregat stünde nach Aussage des Betreibers (E-Mail vom 23.01.2025) innerhalb der Energiezentrale und somit nicht im Freien. Es ist keine Ablufführung vorgesehen. Die Belüftung erfolgt über offene Fenster oder Türen.

Laut einer E-Mail vom 23.01.2025 nutzen Brecher- und Siebanlage AdBlue Zusatz, weshalb seitens des Betreibers unterstellt wird, dass ein Rußfilter verbaut ist. Es können unterschiedliche Maschinen in Einsatz gebracht werden. Laut Betreiber wäre es unverhältnismäßig ältere Maschinen zu verschrotten, die bereits in Verkehr gebracht sind/werden bzw. marktverfügbar sind. Als Minimalanforderung für die Auswahl der Maschinen ist daher auf die Abgasnorm IIIB zu verweisen.

#### Beurteilung:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die im Gutachten gemachten Angaben plausibel. Die Maßnahmen zur Emissionsminderung der Gutachterin werden teilweise in den Auflagenvorschlägen übernommen und ergänzt.

Zum Notstromaggregat können noch keine Angaben gemacht werden. Es werden allgemeine Auflagen zum Betrieb festgelegt.

Hinsichtlich der mobilen Maschinen ist der Stand der Technik (Rußfilter) und die Anforderungen der 28. BImSchV bzw. der Richtlinie 97/68/EG (mind. Stufe IIIA) einzuhalten. Gemäß den Antragsunterlagen werden für die mobilen Maschinen (Bagger und Radlader) die o.g. Anforderungen eingehalten. Ob Brecher oder Siebanlage mit Rußfilter ausgestattet sind, kann nicht eindeutig aus den Antragsunterlagen entnommen werden. Bei nicht Einhaltung ist ein Konzept bzw. Maßnahmenplan vorzulegen, wie die o.g. Anforderungen künftig eingehalten werden können. Eine entsprechende Auflage wird seitens der Behörde formuliert.

### Schutzabstand Hopfengarten:

Auf der Flurnummer 1761 befindet sich ein Hopfengarten. Mit dem Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 21.12.2022 (Abstandsregelungen Hopfengärten) sind Abstände zwischen Nicht-Zielflächen und Hopfengärten von 25 Metern einzuhalten. Geringere Abstände bis zu 5 Metern können zugelassen werden, wenn vor Ort der Nachweis erbracht wird, dass die verbesserte Spritztechnologie und weitere Maßnahmen zu einer Abdriftarmut von 90 % führen und dauerhaft eingesetzt werden.

Die Thematik Schutzabstand Hopfengarten wurde bereits zur Bauleitplanung geklärt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Konzept vorgelegt. Im Erläuterungsbericht wurde in Kapitel 13. Arbeitsschutz der Schutzabstand thematisiert. Der Hopfengarten ist durch einen Wall von o.g. Anlage getrennt. Der Hopfengarten befindet sich in einem Abstand von ca. 10 m zum Betriebsgelände. Aufgrund des Abstandes und der dort eingesetzten Spritztechnologie (Abdriftminderung 90 %) ist hinreichend Schutz gegeben.

### Beurteilung Schutzabstand Hopfengarten:

Mit den o.g. Konzept bzw. Ausführungen besteht Einverständnis.

### C. Anlagensicherheit

In Kapitel 11 des Erläuterungsberichts wird die Anlagensicherheit näher erläutert.

Am Betriebsstandort werden gefährliche Stoffe im Sinne des Anhang I der 12. BImSchV nicht eingesetzt. Die Anlage fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung – 12. BImSchV.

Folgende organisatorische und sicherheitstechnische Maßnahmen werden am Standort umgesetzt:

- Anlage vollständig umzäunt. Die Betriebszufahrt ist mit einem versperrbaren Tor gesichert. Somit ist eine illegale Ablagerung/Entsorgung von Abfällen durch Dritte ausgeschlossen.
- Vorgesehene wiederkehrende Prüfungen werden an sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen vorgenommen (Feuerlöscher etc.)
- Als Vorkehrung gegen mögliches Fehlverhalten des Betriebspersonals werden theoretische und praktische Schulungen des Betriebspersonals durchgeführt.
- Anlagen(-teile) werden in regelmäßigen Begehungen durch das Arbeits- und Aufsichtspersonal auf Leckagen und Beschädigungen hin kontrolliert. Zur Vorsorge werden ausreichend Aufsaugmaterial und Sorptionsmittel bereitgehalten.
- Bei Arbeitsunfällen sind Erste-Hilfe-Kästen vorgehalten. Wichtige Rufnummern sowie Aushänge zu Verhaltensmaßnahmen bei Unfällen und Gefahren liegen aus.

### Beurteilung:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die o.g. Ausführungen plausibel.

### D. Abfall

In Kapitel 9 des Erläuterungsberichts wird das Thema Abfallwirtschaft näher erläutert.

Die Schneider Recycling GmbH ist nicht als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) nach § 56 KrWG zertifiziert. Sie ist allerdings Mitglied bei dem Qualitätssicherungssystem des Baustoff Recycling Bayern e.V. (QUBA – Qualitätssiegel).

Es werden ausschließlich nicht gefährliche Abfälle gelagert und/oder behandelt. Das Behandeln bezieht sich auf Vor-(Sortierung), Störstoffentfrachtung (Metall etc.) sowie Brechen und Klassieren mittels Brecher- und Siebanlage.

Angenommen werden sollen Abfälle bis Zuordnungswert RC-1 (RW1) (Baustoff) bzw. BM-F1/BG-F1 (Z1.1) (Steine und Erden/Bodenaushub). Es wird zudem die Möglichkeit geschaffen Abfälle auch mit Belastungen bis RC-2 und RC-3 (RW2) bzw. BM-F2/BG-F2 und BM-F3/BG-F3 (Z2) anzunehmen.

Zu den allgemeinen Öffnungszeiten können nicht voruntersuchte Baustoffe von Privatpersonen und sonstigen Entsorgern angeliefert werden.

Es sind in der Anlage Eingangs- bzw. Annahme-, Arbeits- und Lagerbereiche eingerichtet. Der Eingangsbereich der Anlage ist so gestaltet, dass das Betriebspersonal die Anlieferung kontrollieren kann. Die Annahmekontrolle wird nach festgelegten Annahmekriterien durchgeführt. Diese sind in einem Betriebshandbuch bzw. Betriebsanweisung festgelegt. Auf unzulässige Verunreinigungen mit Störstoffen wird geachtet.

Unzulässige Anlieferungen, die nicht den Annahmekriterien entsprechen, werden zurückgewiesen. Solche Zurückweisungen werden im Betriebstagebuch dokumentiert. Zweifelhaft oder falsch deklarierte Abfälle können vor der Verwertung bis zur weiteren Prüfung und/oder Analyse niederschlagsgeschützt zwischengelagert werden.

Folgende Lagerkapazitäten werden im Erläuterungsbericht angegeben:

Material	Lagerkapazität in Tonnen
Input (Rohmaterial)	5.400
Output (Recyclingprodukte)	6.000

Gefährliche Abfälle sowie Eisen-/Nichteisenschrotte sind lt. Betreiberin keine Regeleinsatzstoffe. Solche Störstoffe werden in geringen Mengen händisch bzw. per Überbandmagnet aussortiert. Die Mengenschwellen nach der 4. BImSchV für die Lagerung gefährlicher Abfälle von 30 t (Nr. 8.12.1.2) und Lagerung von Eisen-/Nichteisenschrotte von 100 t (Nr. 8.12.3.2) werden nicht erreicht.

Die aussortierten Störstoffe (z.B. Glas, Holz, Kunststoffe) werden in einem Container gelagert und einer Verwertung zugeführt. Eine weitergehende Behandlung findet nicht statt.

Derzeit werden die Abfälle an die folgenden Verwerter abgegeben:

Gigler GmbH, 86529 Schrobenhausen	Alle Abfallfraktionen
Michael Mayer GmbH, 85053 Ingolstadt	Sand-/Schlammfang

Änderungen der Verwerter sind vorprogrammiert und bleiben daher vorbehalten.

Die Anforderungen an Fremd- und Eigenüberwachung werden lt. Betreiber erfüllt, da diese Mitglieder bei der QUBA ist.

Feinanteile werden lt. Betreiber nicht separiert. Diese landen beim Sieben in der Fraktion 5 mm. Somit ist keine separate Entsorgung der Feinanteile notwendig bzw. vorgesehen. Anlagenoutout ist vollständig Ersatzbaustoff.

#### Beurteilung:

Die Ausführungen des Betreibers zum Thema Abfall sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel. Die Fa. Schneider hat hinsichtlich der Aufbereitung von mineralischen Abfällen zum späteren Einbau in technische Bauwerke die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu erfüllen. Entsprechende Auflagen hierzu werden formuliert.

#### E. UVP

In Kapitel 1 des Erläuterungsberichts wird kurz auf die Umweltverträglichkeitsprüfung eingegangen.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVP nicht genannt. Eine UVP ist somit nicht erforderlich.

#### Beurteilung:

Die o.g. Angaben sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel.

#### F. Energieeffizienz/Wärmenutzung

In Kapitel 14 des Erläuterungsberichts wird die Energie- und Wärmenutzung der Anlage näher betrachtet.

Es wird in der Anlage grundsätzlich auf einen sinnvollen, sparsamen und effizienten Energieeinsatz, allein schon aus betriebswirtschaftlicher Sicht geachtet. Besondere Maßnahmen sind nicht umsetzbar. Es ist zudem die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage (5 – 10 kW<sub>peak</sub>) mit entsprechendem Batteriespeicher zur Eigenstromversorgung vorgesehen. Auch an wenig sonnenreichen Tagen kann die Anlage autark

betrieben werden. Nach aktuellem Kenntnisstand ist die Verlegung einer öffentlichen Stromleitung nicht möglich.

Nach Angaben des Antragstellers fällt nutzbare Wärme im Betrieb der Anlage nicht an.

#### Beurteilung:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die o.g. Ausführungen plausibel.

#### Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Sondergebiet Lagerplatz mit Recycling- und Aufbereitungsanlage Ottersried“. Der Bebauungsplan befindet sich derzeit in Aufstellung und hat die Planreife erreicht.

Die formelle Planreife ist erreicht, wenn die Öffentlichkeits- und die Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 4 BauGB durchgeführt worden sind. Im Beschlussbuchauszug der Gemeinde vom 04.02.2025 wird angegeben, dass die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB abgeschlossen ist, bedeutende Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Die Flächennutzungsplan-Änderung ist seit Dezember 2024 genehmigt.

Darüber hinaus ist die materielle Planreife erreicht. Zur Entstehung der materiellen Planreife muss der Stand der Planungsarbeiten die Annahme rechtfertigen, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen nicht entgegensteht. Die Planung muss inhaltlich soweit fortgeschritten sein, dass mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann, der Entwurf des Bebauungsplans werde mit den vorgesehenen Festsetzungen treten. Dazu gehört, dass der Planentwurf sowohl verfahrensrechtlich als auch inhaltlich mit dem Baugesetzbuch und dem sonstigen Recht übereinstimmt. Dies ist vorliegend der Fall, das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans ist bereits so weit fortgeschritten, dass davon ausgegangen werden kann, dass der derzeitige Entwurf des Bebauungsplans mit den darin enthaltenen Festsetzungen in Kraft treten wird. Das Bauvorhaben stimmt mit den Festsetzungen überein.

Eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB (Planreife) kann beantragt werden, wenn die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 4a Absatz 2 bis 5 durchgeführt worden ist, anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht, der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und die Erschließung gesichert ist.

#### Beantragte Befreiungen vom einschlägigen Bebauungsplan:

Um eine Genehmigung nach § 33 BauGB zu erlangen, müssen alle Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten sein. Dies ist hier der Fall.

#### Anerkennung der künftigen Festsetzungen:

Der Bauherr hat mit Schreiben vom 14.02.2025 bestätigt, dass er die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans für sich und seine Rechtsnachfolger anerkennt.

#### Erschließung:

Die gesicherte Erschließung ist durch die Gemeinde Rohrbach bestätigt. Die Erschließung ist somit gesichert. Die Zufahrt erfolgt über den öffentlichen asphaltierten Feldweg, dieser ist im Umgriff des Bebauungsplanes enthalten. Der Anschluss an die Wasserversorgung ist nicht geplant. Die Wasserversorgung erfolgt über mobile Tanks, sowie über die Sammlung des Niederschlagswassersammelbeckens. Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht geplant.

#### Einvernehmen:

Das gemeindliche Einvernehmen wurde am 28.01.2025 erteilt.

### Bauordnungsrechtliche Beurteilung:

#### Abstandsflächen:

Die Abstandsflächen sind eingehalten.

#### Bauvorlageberechtigung:

Der Planfertiger Robert Zwinger bauvorlageberechtigt und berechtigt, die Eingabepläne zu erstellen.

#### Standsicherheit:

Es ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüferingenieur / Prüferamt erforderlich. Da der Bauherr explizit eine eigene Beauftragung des Prüferingenieurs wünscht, wurde durch das Bauamt kein Prüfer beauftragt und kein Kostenvorschuss eingeholt. Somit ist für das Vorhaben die Bescheinigung Standsicherheit I zum Baubeginn und die Bescheinigung Standsicherheit II zum Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

#### Brandschutz:

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung I) ist zusammen mit dem Brandschutznachweis zur Baubeginnsanzeige vorzulegen.

#### fachkundige Stelle Wasserwirtschaft:

#### Lagerboxen und -flächen / Sortier- und Brechplatz

Im Planungsbereich sollen verschiedene Lagerflächen entstehen, auf welchen feste Stoffe und Gemische vorgehalten werden. Die Stoffe entsprechen in erster Linie den Zuordnungswerten RW1, bzw. RC-1 (Ersatzbaustoffverordnung [EBV]) für Abfälle und bis Z1.1 bzw. BM-F1/BG-F1 (EBV) für Bauschutt. Diese Stoffe sind nach AwSV als „**nicht wassergefährdend**“ eingestuft. Dadurch, dass auch Stoffe angeliefert werden, welche noch nicht vor Ort analysiert wurden kann es jedoch auch vorkommen, dass Abfälle mit Belastungen bis max. RW2 bzw. RC-2 und RC-3 nach EBV und Bauschutt bis max. Z2 bzw. BM-F2 / BG-F2 und BM-F3 / BG-F3 nach EBV angenommen werden. Diese Stoffe sind dem § 10 AwSV entsprechend als „**allgemein wassergefährdend**“ einzustufen.

Allgemein wassergefährdenden Stoffe werden laut § 39 Absatz 11 AwSV keiner Gefährdungsstufe zugeordnet. Die Menge an allgemein wassergefährdenden Stoffen wird laut Nachlieferung des Planungsbüros vom 05.02.2025 eine Menge von 1000 Tonnen nicht überschreiten. Somit ergibt sich nach Anlage 5 AwSV keine Prüfpflicht und in Folge dessen auch **nicht das Erfordernis zur Eignungsfeststellung nach § 41 AwSV**. Die Lagerung erfolgt in loser Schüttung in überdachten Bereichen. Ansonsten dürfen nur Stoffe, welche nicht wassergefährdend sind, im Freien in loser Schüttung gelagert werden. Die Bodenflächen der Lagerbereiche sind allesamt aus Beton ausgeführt. Die Ausführung der Asphaltflächen hat entsprechend den Vorgaben der TRwS 779 Anhang E zu erfolgen. **Die Lagerboxen an der nördlichen Grundstücksgrenze sind zwar mit einer Überdachung versehen. Dennoch kann eine Einwirkung von Witterungseinflüssen bzw. ein Niederschlagswasserzutritt nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, da ein Überstand von 60 % der lichten Höhe nicht gegeben ist** (vgl. TRwS 779 Stand Juni 2023, Pkt. 9.1.1 Absatz 2). Insofern liegen „offene“ Anlagen vor, aus denen ein Abschwemmen oder Auswaschen von Bestandteilen der allgemein wassergefährdenden Stoffe möglich ist. Bei offenen Anlagen zur Lagerung von allgemein wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich einer Rückhaltung gem. § 18 AwSV erforderlich. Darüber hinaus kann eine Einhaltung der Anforderungen von § 26 Abs. 2 AwSV nicht bestätigt werden, weshalb nach aktuellem Planungsstand von einer Rückhaltung nicht abgesehen werden kann. Ein Austreten der wässrigen Lösungen an der Unterseite der Lagerboxen kann allerdings ausgeschlossen werden, genauso wie das Herauslaufen im Einfahrtsbereich der Boxen (Gefälle nach innen). Die Dachflächen entwässern in 2 Zisternen mit je 50 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen. Als Notüberlauf dienen die Domschächte der Zisternen. Über dieses gelangt der Überstau auf die Betriebsflächen und fließt dem Sickerbecken zu. Die Entwässerung der offenen Lagerboxen sowie der Lagerflächen wird über eine Gefälleausbildung zur östlichen Seite des Lagerplatzes bewerkstelligt. Hier wird ein Einlaufverteilerschacht angeordnet, über den das anfallende Niederschlagswasser in das geplante Sickerbecken eingeleitet wird. Das Niederschlagswasser welches auf der Sortier- und Aufbereitungsfläche anfällt läuft über einen Schlammfang zwei weiteren Zisternen zu. Sollte auf der Fläche unbeprobtes oder als allgemein wassergefährdend deklariertes Material bearbeitet

werden wird nach dem Vorgang das angefallene Wasser beprobt und je nach Ergebnis der Analyse entsorgt oder für die Beregnung der Haufwerke verwendet.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betriebsmittel, Maschinen- und Fuhrpark)

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass auf dem Gelände in erster Linie kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant ist. Lediglich im Zuge von Kleinreparaturen und Wartungsarbeiten werden handelsübliche Gebinde bedarfsgerecht vom Hauptsitz in Ottersried zum Brechplatz gebracht und im Anschluss wieder mitgenommen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass kleine Mengen an Betriebsmitteln auf der Anlage vorgehalten werden. Hierbei handelt es sich um Kleinstgebände, welche auf Auffangwannen gelagert werden.

Eine Eigenverbrauchstankstelle ist auf dem Gelände nicht vorgesehen. Die Maschinen werden soweit möglich auf öffentlichen Tankstellen betankt. Lediglich die semibmobilen Anlagen werden bedarfsgerecht über eine mobile Tankstelle (Volumen ca. 440 l) befüllt. Diese ist üblicherweise am Firmensitz in Ottersried abgestellt und wird an einer öffentlichen Tankstelle befüllt. Die Betankung des Brechers und der Siebmaschine findet auf der Sortier- und Brechfläche statt.

Die Anlage wird stromtechnisch durch PV-Anlagen weitestgehend autark betrieben. Für Notfälle wird am Hauptsitz ein Notstromaggregat vorgehalten. Dieses wird bei Bedarf zum Brechplatz gebracht und dort auf einer Auffangwanne im inneren der Energiezentrale aufgestellt. Geschätzt wird eine Betriebszeit von ca. 30 Stunden im Jahr. Da der Brechplatz generell nur ca. 10 Tage im Jahr betrieben wird ist davon auszugehen, dass es sich um eine Netzersatzanlage entsprechend des § 2 Abs. 11 AwSV handelt. In erster Linie werden nur unbedenkliche Materialien auf der Anlage angeliefert und verwendet. Jedoch ist eine Behandlung oder Verwendung von festen wassergefährdenden Stoffen (Sieben, Brechen, Mischen etc.) nicht auszuschließen, da teilweise unbeprobtes Material angeliefert wird welches als allgemein wassergefährdend eingestuft wird.

Zur Behandlung und Verarbeitung der Abfälle werden mehrere semimobile und mobile Maschinen und Fahrzeuge genutzt. Diese werden nur bedarfsgerecht auf dem Lager- und Brechplatz genutzt und können dort in einem Unterstand abgestellt werden.

Die Baumaschinen werden mit Dieselkraftstoff betrieben. Die Tankgrößen der Bagger, Radlader, etc. liegt jeweils über 300 Litern. Beim Tank des Brechers kann mit einem Volumen von ca. 400 Litern gerechnet werden.

Für den Fall von Leckagen werden auf der Anlage Sandsäcke, Dichtkissen und Bindemittel vorgehalten.

### Fernstraßen-Bundesamt Beurteilung:

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG, die der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf. Eine bauliche Anlage im Sinne dieses Gesetzes umschreibt eine durch Bautätigkeit künstlich unter Verwendung von Baustoffen oder vorgefertigten Bauelementen hergestellte, geschaffene oder errichtete und – ggf. allein durch ihr Gewicht – mit dem Erdboden ortsfest verbundene Anlage.

Das Vorhaben befindet sich weniger als 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, von der Autobahn BAB A 9 entfernt. Das Vorhaben bedarf damit der Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG, die unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen erteilt werden konnte.

Die Nebenbestimmungen Nr. 1 bis Nr. 8 dienen der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere dem Schutz der Straßenanlagen vor Beeinträchtigungen und der Verkehrsteilnehmer vor ablenkenden Wirkungen aus Emissionen und dienen darüber hinaus der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen.

Die Zustimmung gilt nur im voranstehenden Umfang für die Geltungsdauer der zu erlassenden Genehmigung als erteilt. Sollten sich im weiteren Verfahren oder zu einem späteren Zeitpunkt Abweichungen ergeben, die von unserer Zustimmung abweichen, ist eine erneute Beteiligung erforderlich.

Die Nebenbestimmungen konnten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzt werden, um die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Anforderungen sicherzustellen. Bei Einhaltung der mit dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen sind nach Auffassung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren und erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu befürchten. Die festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit des Betriebes der Anlage und dem Schutz der beim Betrieb der Anlage Beschäftigten.

Die mit der Erfüllung der vorstehenden Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind für die Schneider Recycling GmbH zumutbar und verhältnismäßig.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht vermeidbaren Abfälle ist - nach Maßgabe der Vorschriften des KrWG und der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen - sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Eine sparsame und effiziente Energieverwendung ist gewährleistet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ergab, dass keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch im Hinblick auf andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Baurecht und Arbeitsschutz, haben sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Anhaltspunkte gegen die Erteilung der Genehmigung ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die für die Errichtung und dem Betrieb der Anlage erforderliche Genehmigung ist daher nach Maßgabe der von den angehörten Fachstellen vorgeschlagenen sowie der vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm für notwendig erachteten Auflagen unter der Voraussetzung der Beachtung und Einhaltung der in diesem Bescheid in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen in dem in Ziffern 1 bestimmten Umfang zu erteilen. Die in Ziffer 2 enthaltenen Angaben dienen der genauen Bezeichnung der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen und Gutachten.

## **6. Sicherheitsleistung**

Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist die Sicherstellung der Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG, um im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers diese mittels Ersatzvornahme nicht auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Es wurde eine Prognoseentscheidung über die dann möglicherweise anfallenden Kosten getroffen. So sollen u. a. folgende Risiken abgedeckt werden:

- Entsorgungskosten
- Kontrollanalysen
- Kosten für sonstige Maßnahmen

Aus den vorstehend genannten Positionen wird eine Sicherheitsleistung ermittelt. Die Höhe wird mit einem Nachtragsbescheid gesondert festgesetzt.

## **7. Befristung**

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

## **8. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidungen unter den Buchstaben B) und C) beruhen auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG und die Gebührenhöhe aus Art. 5, 6 KG i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz), Tarifnummer 8.II.0/Tarifstellen 1.1.2, 1.1.3, 1.3.1, 1.3.2.; sowie Tarifnummer 8.IV.0/Tarifstellen 1.1.4.5 und 1.2.3 und Tarifnummer 2.I.1/Tarifstellen 1.24.1.1.1.1 KVz. Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu tragen.

Die Kosten gliedern sich wie folgt:

Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr (Investitionskosten: 1.400.000,00 €)		6.050,00 €
Wasserrechtliche Gebühr (AU x 0,07 € / AU = 15.007,30 m <sup>2</sup> )		1.050,51 €
<u>Erhöhungen</u>		
Baurechtliche Gebühr (Baukosten 1.200.000,00 €)		
- Bauplanungsrechtliche Gebühr (1 ‰)	1.200,00 €	
Bauplanungsrechtliche Gebühr auf 75 % vermindert		900,00 €
- Bauordnungsrechtliche Gebühr (bis zu 2 ‰)		
Bauordnungsrechtliche Gebühr auf 75 % vermindert		
Kosten der Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal		1.250,00 €
Kosten der Stellungnahme durch fachkundige Stelle Wasserrecht		750,00 €
<b>Genehmigungsgebühr insgesamt</b>		<b>10.000,51 €</b>

Die Auslagen gliedern sich wie folgt:

Datum	Empfänger	Betrag
	Wasserwirtschaftsamt	2.790,00 €

Die Erhebung von weiteren Auslagen, welche dem Landratsamt Pfaffenhofen noch in Rechnung gestellt wurden, bleibt vorbehalten.

## **B) Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser**

### Rechtliche Grundlagen

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - sachlich und örtlich zuständig.

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser handelt es sich um einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer). Dieser bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten lassen und nicht durch die festgesetzten Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, waren nicht ersichtlich (§ 12 WHG).

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm konnte nach Abwägung aller von der Gewässerbenutzung berührten Belange in Ausübung seines Gewässerbewirtschaftungsermessens die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erteilen.

Gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis bestehen keine Bedenken.

## Prüfung des amtlichen Sachverständigen

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt als amtlicher Sachverständiger hat sich wie folgt geäußert:

### 1. Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten. Der Überflutungsnachweis wurde nicht geprüft.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG
- Nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG

### 2. Ergebnis der Prüfung

#### a) Qualitative Gewässerbelastung

Das gesammelte Niederschlagswasser darf gemäß berichteter Berechnung nach M 153 in ein Gewässer mit mindestens 39 Punkten eingeleitet werden. Für die vorgesehene Einleitung in das Grundwasser mit 10 Punkten werden die qualitativen Anforderungen somit nicht erfüllt. Eine Regenwasserbehandlung mit einem Durchgangswert von  $D_{max} = 0,25$  wäre erforderlich. Die geplante Reinigung der Niederschlagswasser über 30 cm grasbewachsenen Oberboden mit einem Durchgangswert von 0,2 (Typ D1b gemäß M 153) ist somit ausreichend.

Die Berechnung wurde vom Wasserwirtschaftsamt berichtet, da gemäß M 153 nur vier benachbarte Flächentypen miteinander kombiniert werden dürfen, jedoch vom Ingenieurbüro die Dachflächen mit F2 und die Hofflächen mit F6 in einem Berechnungsblatt kombiniert wurden.

Hinweis: Zwei Becken geplant, jedoch Berechnung als Gesamtbecken, da nur höhenteknisch versetzt.

#### b) Quantitative Gewässerbelastung

Allgemein:

Gemäß Bericht zur Dimensionierung der Regenwasserversickerung des Grundbaulabors München vom 04.03.2024 wurde der Durchlässigkeitsbeiwert des Untergrundes von  $1,1 \times 10^{-5}$  m/s mittels Sicker Versuch am 08.06.2022 bestimmt. Unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors gemäß A 138 von 2 errechnet sich ein Bemessungs-kf-Wert von  $2,2 \times 10^{-5}$  m/s.

Aufgrund der inhomogenen Bodenschichten in diesem Bereich sind bindige Bodeneinschlüsse im Bereich der Versickerungsanlage durch sickerfähiges, nicht belastetes Material auszutauschen.

Versickerungsbecken:

Die Überprüfung der vom Ingenieurbüro vorgelegten Berechnung nach DWA-A 138 durch das Wasserwirtschaftsamt ergab bei einem Durchlässigkeitsbeiwert von  $2,2 \times 10^{-5}$  m/s für den Untergrund und für den Oberboden des Beckens sowie einem Zuschlagsfaktor von 1,2 und einer Durchlässigkeit der Beckensohle von 20% (da keine Vorreinigung vorhanden), dass das Versickerungsbecken ausreichend groß geplant wurde. Das vom Wasserwirtschaftsamt errechnete erforderliche Volumen beträgt  $857 \text{ m}^3$ . Das geplante Volumen von  $954,52 \text{ m}^3$  und einer Grundfläche von  $1.098 \text{ m}^2$  (Angabe Grundbaulabor) bzw.  $958 \text{ m}^3$  und einer Grundfläche von  $1.198 \text{ m}^2$  (Angabe IB Zwinger) ist somit ausreichend.

Bei der Überprüfung der Größe des Versickerungsbeckens wurde festgestellt, dass die Entleerungszeit mit 25,2 h, bzw. 28,1 h überschritten wird. Da hier jedoch alle Flächen (auch die Dach- und Sortier- und Aufbereitungsanlage, die überwiegend über Zisternen entwässert werden) in der Berechnung des Versickerungsbeckens berücksichtigt wurden, kann diese Überschreitung toleriert werden.

Hinweise: Bei der Überprüfung der Berechnung wurde die kleinere Grundfläche ( $1.098 \text{ m}^2$ ) angesetzt. Zwei Becken geplant, jedoch Berechnung als Gesamtbecken, da nur höhenteknisch versetzt, sowie Verhältnis der Beckengrundfläche von  $0,48/0,52$ , d.h. die beiden Beckengrundflächen sind nahezu gleich groß.

Aufgrund der fehlenden Vorreinigungsanlage vor dem Versickerungsbecken sind die Wartungsintervalle hinsichtlich der Durchlässigkeit des Oberbodens zu verkürzen.

c) Grundwasserstand

Der Grundwasserflurabstand beträgt > 10 m.

d) Zustand des Wasserkörpers

Die beantragte Einleitung erfolgt in den Grundwasserkörper 1\_G053.

Dieser befindet sich in einem mengenmäßig guten und chemisch schlechten Zustand.

Erreichung des Umweltziels zwischen 2034 bis 2039 (Prognose).

e) Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die unter Punkt II. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab geringe Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

3. Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

a) Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

b) Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der

Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

c) Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben hinsichtlich Qualität und Quantität, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßstab für die quantitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A138.

d) Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Grundwasserkörper ist weder eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele noch ggf. eine Verschlechterung nach § 47 WHG zu erwarten.

e) Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

f) Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

g) Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

h) Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn- und vollendung, Bauabnahme und Bestandspläne sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

i) Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

j) Abwasserabgabe

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermisches behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Riebe

Hinweise:

### **Wasserwirtschaftsamt**

Werden Tanks und/oder Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten aufgestellt, sind diese bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Zwischenlagerung in der Halle und überdachten Lagerboxen:

Es ist darauf zu achten, dass die Zwischenlagerung der Haufwerke in der Halle (roter und oranger Bereich) und den überdachten Lagerboxen (oranger Bereich) so stattfindet, dass das Eindringen von Niederschlagswasser (Schlagregen) möglichst geringgehalten wird.

### **Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft**

#### 1. Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt entgegen den Antragsunterlagen ein Umgang mit weiteren, nicht festen wassergefährdenden Stoffen (Öle, Schmiermittel, Treibstoffe etc.) erfolgen, ist zu beachten, dass wassergefährdende Stoffe nur in hierfür geeigneten und gesicherten Bereichen gelagert, umgeschlagen oder verwendet werden dürfen. Ein Eindringen in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die Kanalisation ist durch bauliche Maßnahmen wie z. B. dichte Bodenflächen sicher zu verhindern.

Tropfverluste und Leckagen an abgestellten Fahrzeugen und Maschinen sind mit mobilen Auffangwannen aufzunehmen und unverzüglich abzudichten. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Anlagenverordnung (AwSV). Sofern ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder deren Lagerung beabsichtigt werden oder die Errichtung einer Eigenverbrauchstankstelle erfolgen, ist dies vorab mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen abzustimmen und anzuzeigen.

#### 2. Umgang mit mehr als 1000 t festen wassergefährdenden Stoffen

Sollte zukünftig die Annahme vom mehr als 1000 t an allgemein wassergefährdenden Stoffen oder nicht deklarierten Material geplant sein ist dies dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich anzuzeigen. Die Lageranlagen unterliegen daraufhin nach Anlage 5, Zeile 4 der AwSV einer Prüfpflicht. Das bedeutet sie sind vor Inbetriebnahme und in der Folge alle 5 Jahre wiederkehrend sowie vor Stilllegung von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind im Anschluss vollständig und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

Des Weiteren werden die Anlagen als Folge der Prüfpflicht eignungsfeststellungspflichtig. Ein entsprechender Antrag mit allen dazu notwendigen Unterlagen nach § 41 oder § 42 AwSV ist unverzüglich beim Landratsamt Pfaffenhofen einzureichen.

## **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- Die Versickerungsbecken und die Versickerungsmulde sind so zu gestalten, dass sich keine dauerhaften oder periodisch wasserführenden Gewässer bilden können. Außerdem ist eine Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern.
- Die Bewirtschaftung der benachbarten Flächen muss auch weiterhin bis zur Grundstücksgrenze möglich sein. Falls dies durch die umlaufende Versickerungsmulde oder Einzäunung beeinträchtigt wird, sind hierfür Abstände vorzusehen.
- Bezüglich der Beeinträchtigung benachbarter landwirtschaftlicher Kulturen (vor allem der nördlich gelegene Hopfengarten) durch Staub sind unbedingt die Maßnahmen zur Emissionsminderung gemäß Nr. 6.2 der Immissionsprognose des eurofins MTS GmbH vom 07.11.2023 zu beachten.
- Es wird empfohlen für Baum- und Strauchpflanzungen, die höher als zwei Meter werden, einen Mindestabstand von vier Metern zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

## **Fernstraßen-Bundesamt**

Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 9 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz.

Neben der anbaurechtlichen Zustimmung kann zudem auch eine Zustimmung der Autobahn GmbH des Bundes als Träger öffentlicher Belange für die weiteren Belange der Straßenbaulast notwendig sein kann.

Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter § 11 Abs. 2 betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.

Auf bundeseigenen Grundstücksflächen dürfen keinerlei Materialien (Baustoffe usw.), Fahrzeuge, Maschinen, Geräte usw. weder vorübergehend noch dauerhaft gelagert bzw. abgestellt werden.

Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. § 33 Abs. 1 StVO ist außerdem zu beachten.

Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sind innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht zulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone der BAB bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

## **Bauamt**

### ***Unterlagen an der Baustelle***

An der Baustelle müssen von Baubeginn an gemäß Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO vorliegen:

- Genehmigung

- Bauvorlagen
- bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt
- ggf. erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

### ***Standsicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz***

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist vom Bauherrn nachzuweisen (bautechnische Nachweise; Art. 62 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO). Dies gilt auch dann, soweit es sich bei den bautechnischen Nachweisen um keine Bauvorlagen handelt und diese weder aufsichtlich geprüft noch durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden müssen.

### ***Fertigstellung***

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO dem Landratsamt anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind Art. 78 Abs. 2 BayBO).

# Authentifizierung

---

Name	RIEBC
Datum	14.07.2025
Authentifizierungsgrund	Entwurf
Anmerkung	

Name	RIEBC
Datum	14.07.2025
Authentifizierungsgrund	pers. Ausgehändigt
Anmerkung	am 11.07.2025